Aufstellung des Bebauungsplans TR 52 **"Sondergebiet Freizeit im Heumöderntal"** in der Gemarkung Treuchtlingen; Behandlung der Einwendungen und Anregungen, die im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB bis zum 12.06.2026 eingegangen sind.

Nr.	Träger / Privater	Stellungnahmen	Erläuterung	Abwägungsvorschlag
1	Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen Bahnhofstraße 2 91781 Weißenburg **12.06.2026**	Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen nimmt als Träger öffentlicher Belange zur vorstehenden Bauleitplanung wie folgt Stellung: <u>A) Rechtsverbindliche Einwendungen:</u> <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> **Eingriffsbilanzierung** Die vorliegende Eingriffsbilanzierung erfolgte gem. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, Herausgeber Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021. Allerdings kann der vorgeschlagenen Berechnung hinsichtlich Bereich 1 (neue Trails) nicht gefolgt werden. Die Eingriffsschwere und Intensität des Eingriffs werden über den sog. Beeinträchtigungsfaktor dargestellt und nicht wie im vorliegenden Fall über eine Verkleinerung der Eingriffsfläche. Grundsätzlich ergibt sich der Beeinträchtigungsfaktor aus der Grundflächenzahl (GRZ). Da im vorliegenden Fall keine GRZ vorliegt, ist die Eingriffsschwere verbal-argumentativ herzuleiten und analog einer GRZ mit einem Beeinträchtigungsfaktor von 0,1 bis 1,0 zu bilanzieren. Die Eingriffsbilanzierung ist dahingehend zu überarbeiten. Zusätzlich kann derzeit nicht nachvollzogen werden, inwieweit der Ausgangszustand des Waldbestandes mit der zuständigen Fachbehörde (Forst) abgestimmt wurde. Dies ist zu ergänzen. Mit dem Ausgleichskonzept besteht ansonsten Einverständnis. **Artenschutz** Laut M02 (Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung) sind Höhlen- und Spaltenbäume im Untersuchungsgebiet zu erhalten, allerdings wird die Entfernung von Quartierbäumen nicht ausgeschlossen. Um sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, hat vor jeder Baumentnahme eine Kontrolle hinsichtlich artenschutzrechtlicher	Dieses Vorgehen wurde so gewählt, da bei hochwertigen Biotop-/Nutzungstypen nach dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" nur ein Faktor von 1,0 herangezogen werden darf, dies aber aufgrund der in der Begründung genannten Punkte im konkreten Fall nicht gerechtfertigt erscheint. Wenn eine Herabsetzung des Eingriffsfaktors verbal-argumentativ seitens der Unteren Naturschutzbehörde möglich ist, wird dieser auf 0,1 gesetzt und dafür die volle Fläche berechnet. Gemäß Stellungnahme des AELF vom 01.06.26 handelt es sich um einen alten Buchenbestand. Der Biotop-/Nutzungstyp wird daher von L242 auf L243 (14 WP) gerändert.	Die Eingriffsbilanzierung wird angepasst. Es wird die Gesamtfläche der Trails mit einem Faktor von 0,1 berechnet. Es erfolgt eine Anpassung des Biotop-/Nutzungstyps für die Waldfläche. Kenntnisnahme

		Belange, durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung) zu erfolgen. Die Ökologische Baubegleitung hat zu entfernende Bäume zu dokumentieren und die daraus folgenden Maßnahmen (CEF01) festzulegen und zu begleiten. Die konkreten Bäume sind durch die Ökologische Baubegleitung in einem aussagekräftigen Lageplan (Größe, Art, Ausstattung, Anzahl, Lage, Flurstück, Flurnummer, Gemarkung) einzutragen. Die Gesamtzahl hierfür notwendiger Kästen, Auswahl der Typen, Anbringungsort und Zeitpunkt der Anbringung, sowie Vorgaben zur Pflege und Unterhaltung ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu ermittelt und in geeigneten Unterlagen darzustellen. Dies ist zusammen mit dem vorgenannten Lageplan vor Fällung dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Untere Naturschutzbehörde vorzulegen.	Die geforderten Unterlagen werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erstellt.	Kenntnisnahme und Beachtung
		Änderung Schutzzone Naturpark Ein Teil des Geltungsbereichs befindet sich innerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal. Ohne eine Herausnahme dieser Flächen aus der Schutzzone würde der Bebauungsplan der Naturparkverordnung widersprechen. Im Rahmen des notwendigen Schutzzonenänderungsverfahrens folgt eine naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Prüfung der vorzulegenden Unterlagen. Rechtsgrundlagen: § 18 BNatSchG, § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 44 BNatSchG, NPV	Der Antrag auf Änderung der Schutzzone wurde am 12.06.26 eingereicht. Das Ergebnis wird im weiteren BBP-Verfahren eingearbeitet.	Kenntnisnahme und Beachtung
		<u>B) Fachliche Informationen und Empfehlungen:</u> <u>Technische Wasserwirtschaft/Wasserrecht:</u> **1) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** 1.1 Wohnmobilstellplatz: Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, Abfällen u.a. wird auf § 5 WHG (allgemeine Sorgfaltspflichten) verwiesen. Es wird vorgeschlagen, entsprechenden Passagen in die Campingplatzordnung aufzunehmen (z. B. Verbot von Fahrzeugwäsche, Ölwechsel, illegale Abfallablagerungen, o. a.).	Der Hinweis wird im Rahmen der Baugenehmigung an den zukünftigen Betreiber weitergeleitet.	Kenntnisnahme und Beachtung
		1.2 Schleppliftanlage / Antriebseinrichtung: Mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Lagerung von Betriebsstoffen, Lacken, Fetten, Ölen, Reinigungsmitteln etc.) darf nur so umgegangen werden, dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann. Beim Bau und Betrieb der Vorhaben ist das WHG und BayWG, hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Bundes-Anlagenverordnung) zu beachten. Die nach diesen Vorschrif-	Der Schlepplift ist eine Bestandseinrichtung.	Kenntnisnahme

		ten erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Anträge auf Gestattungen detailliert darzustellen. **2) Siedlungsentwässerung u. a.** Dies bzgl. und bzgl. der weiteren wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte (Abwasserbeseitigung und Entwässerung, Wasserversorgung, Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge u. a.) ist das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als zuständiger TÖB zu hören. Wasserrechtliche Belange sind nicht betroffen. Wir weisen allerdings ausdrücklich auf die Stellungnahme des WWA Ansbach vom 21.05.2026 hin, insbesondere auf die Anmerkungen zu Starkregenereignissen. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Die schalltechnische Untersuchung des TÜV Süd (Auftrags-Nr. 4280018v vom 17.04.2026) wurde immissionsschutzfachlich auf Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft. Folgende Ergänzungen werden für die Begründung zur Vervollständigung empfohlen: - Unter Nr. 4 Planungsrechtliche Festsetzungen und Nr. 4.1 Art der baulichen Nutzung bei „Bereich 1 – Freizeitwald“ den Skihang als bestehende Freizeitsportnutzung ergänzen. - Unter Punkt 6.1.8 „Mensch/Lärm/Immissionen“ auf Seite 26 der Begründung: Neben der Nutzung des Schleppliftes in den Sommermonaten für Mountainbiker ist im Winter auch ein Betrieb des Schleppliftes und der bestehenden Skipiste für den Wintersport zu berücksichtigen. Bei der Bewertung des Schutzgutes „Mensch/Lärm/Immissionen“ ist diese Nutzung ebenso zu behandeln. Rechtsgrundlagen: BauGB, BauNVO, 16. BImSchV, 18. BImSchV, TA Lärm, Freizeitlärmrichtlinie, DIN 18005, Beiblatt 1 DIN 18005 <u>C) Keine inhaltlichen Äußerungen:</u> Kommunalaufsicht, Straßenverkehrsbehörde und Kreisbaumeister wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben **keine Einwände** erhoben oder sich inhaltlich nicht geäußert. Von Seiten des Fachbereichs Bauleitplanung erfolgt keine Äußerung. Die Stadt erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme. Sofern nicht ausdrücklich gewünscht, erfolgt keine Übersendung dieses Schreibens per Post.	Siehe Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt. Der Skihang befindet sich östlich <u>außerhalb</u> des Geltungsbereiches und ist nicht Gegenstand des BBP.	Beachtung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Es erfolgt keine Ergänzung der Freizeitsportnutzung im Bereich 1. In der Begründung wird die Wintersportnutzung als Hinweis ergänzt. Kenntnisnahme

		Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und der geplanten Novellierung des BauGB in 2026 wird dringend empfohlen, die Planung voll vektorisiert im XML-Format vorzuhalten. Es wird gebeten, das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen über den Verfahrensfortgang auf dem Laufenden zu halten und zusätzlich zu den Ausfertigungen der GIS-Stelle (GIS@landkreis-wug.de) im PDF- und XML-Format nach Bekanntmachung zur Verfügung zu stellen, bis das Landesportal eingerichtet ist.		Kenntnisnahme und Beachtung
2	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde - Sachgebiet 24 Promenade 27 91522 Ansbach **11.06.2026**	Die Stadt Treuchtlingen beabsichtigt den Bebauungsplan TR 52 „Heumöderntal“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Mountainbiketrailpark einschließlich Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes und eines Übungsgeländes zu schaffen. Hierzu setzt der Bebauungsplan im Geltungsbereich (ca. 9,9 ha) nach §10 BauNVO ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit verschiedenen Zweckbestimmungen fest: • Bereich 1: Freizeitwald (Betrieb Schleppliftanlage, Nutzung von Mountainbiketrails) • Bereich 2: Talstation (Betrieb Schleppliftanlage, Büro-/Antriebseinrichtungen) • Bereich 3: Gastronomie (Gaststätte mit Beherbergung und Außengastronomie) • Bereich 4: Wohnmobil (Stellplätze mit Sanitäreinrichtungen) • Bereich 5+6: Übungsgelände Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet im Bereich der Gastronomie und dem bestehenden Übungsgelände als Sonderbaufläche dargestellt und soll im Parallelverfahren gemäß §8 Abs.3 BauGB auf das gesamte Areal entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert werden. Das o.g. Vorhaben steht mit dem Grundsatz 5.1 des LEP Bayern in Einklang, wonach die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft erhalten und verbessert werden soll. Darüber hinaus ist es gemäß dem Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8 -7.1.2.1) von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparken sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen. Das geplante Vorhaben liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet (Schutzzone Naturpark Altmühltal) und umfasst Waldflächen mit den Schutzfunktionen „Boden“, „Klima, Immissionen und Lärmschutz“ sowie „Erholung“. Gemäß dem Regionalplan (RP8 7.1.3.4) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert		

		werden. Der Begründung zufolge soll die betroffenen Flächen aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden und eine Ersatzfläche nördlich des Geltungsbereichs (Fl.-Nr. 2712/13, Gemarkung Treuchtlingen) in das bestehende Landschaftsschutzgebiet neu aufgenommen werden. Das Verfahren zur Änderung der Schutzgebietsverordnung ist mit der zuständigen naturschutzfachlichen Stelle abzustimmen und von dieser fachlich abschließend zu beurteilen. **Einwendungen gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes werden bei Beachtung der o.g. Hinweise aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.**	Der Antrag auf Änderung der Schutzzone wurde am 12.06.26 eingereicht.	Kenntnisnahme und Beachtung Kenntnisnahme
3	Wasserwirtschaftsamt Ansbach Dürrnerstraße 2 91522 Ansbach **21.05.2026**	1. <u>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</u> Nicht relevant 2. <u>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</u> Nicht relevant 3. <u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:</u> Nicht relevant 4. <u>Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen:</u> **4.1 Überflutungen in Folge von Starkregen** Wie bereits ausführlich im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan beschrieben muss im Planbereich bei Starkregenereignissen mit Überflutungen gerechnet werden (vgl. auch Hinweiskarte zu Oberflächenabfluss und Sturzfluten im Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird begrüßt, dass der Wohnmobilstellplatz außerhalb potenzieller Aufstauflächen geplant ist. **4.2 Wasserversorgung** Die Wasserversorgung ist durch Stadtwerke Treuchtlingen bzw. den ZV zur Wasserversorgung fränkischer Wirtschaftsraum sichergestellt. **4.3 Abwasserentsorgung (§§48 und 54ff. WHG)** Niederschlagswasserbeseitigung: Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit	Das Dach- und Oberflächenwasser ist auf	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Beachtung

		Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Vorrangig ist die Versickerung zu prüfen. Es ist die NWfreiV mit TRENGW bzw. für das Einleiten in ein Oberfächengewässer die TRENOG zu berücksichtigen. Kommunale Abwasserentsorgung: Das anfallende Schmutzwasser ist vorrangig im Trennsystem der Kläranlage Treuchtlingen zuzuführen. Die Kläranlage ist ausreichend leistungsfähig. **4.4 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)** Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs – keine Informationen über Altlasten bzw. zu einer schädlichen Bodenveränderung vor. Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde/Landratsamt AN) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG). **4.5 Vorsorgender Bodenschutz** Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Wir empfehlen eine Bodenkundliche Baubegleitung für Baumaßnahmen ab 3.000 m² nach DIN 19639. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen maßgeblich. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. 5. <u>Zusammenfassung</u> Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen **keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken.**	dem Gelände zu versickern. Nur wenn dies nachweislich nicht möglich ist, wird das Niederschlagswasser getrennt abgeleitet.	Kenntnisnahme und Beachtung Kenntnisnahme und Beachtung Kenntnisnahme und Beachtung Kenntnisnahme
4	Vermessungsamt Schwabach Außenstelle Weißenburg Geheimrat-Dr.-Doerfler-Straße 53 91781 Weißenburg	--		
5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	--		

	Dienststelle Nürnberg Burg 4 90403 Nürnberg			
6	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Crailsheimer Straße 1 91522 Ansbach **08.06.2026**	Die Stadt Treuchtlingen beabsichtigt für den bestehenden Trailpark Heumöderntal den Bebauungsplan TR 52 „Heumöderntal“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Fortführung und gezielte Erweiterung touristischer Nutzungen zu schaffen. Hierzu setzt der Bebauungsplan im Geltungsbereich (ca. 9,9 ha) nach §10 BauNVO ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit verschiedenen Zweckbestimmungen fest: - Bereich 1: Freizeitwald (Betrieb Schleppliftanlage, Nutzung von Mountainbiketrails); 8,5 ha - Bereich 2: Talstation (Betrieb Schleppliftanlage, Büro-/Antriebseinrichtungen); 0,2 ha - Bereich 3: Gastronomie (Gaststätte mit Beherbergung und Außengastronomie); 0,2 ha - Bereich 4: Wohnmobil (Stellplätze mit Sanitäreinrichtungen); 0,3 ha - Bereich 5+6: Übungsgelände für Schulungen 0,5 ha - Pkw-Stellplätze inkl. Eingrünung; 0,2 ha. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden und künftig im gesamten Geltungsbereich eine Sonderbaufläche darstellen. Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu der Planung Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLpiG): Aufgrund der Lage im Naturpark Altmühltal trägt das o.g. Vorhaben Grundsatz 7.1.2.6 RP8 Rechnung, wonach in den Naturparken den Erfordernissen der Erholung besondere Bedeutung zukommt. Auch entspricht die Planung Grundsatz 7.1.2.1 RP8, wonach den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Naturparken ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Jedoch liegt der südwestliche Bereich des geplanten Vorhabens innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Gemäß 7 .1.3.4 RP8 sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Der Begründung zum Bauleitplanentwurf zufolge sollen die betroffenen Flächen aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden und eine Ersatzfläche nördlich des Geltungsbereichs (Fl.-Nr. 2712/13, Gemarkung Treuchtlingen) in das bestehende Landschaftsschutzgebiet neu aufgenommen werden.	Der Antrag auf Änderung der Schutzzone	Kenntnisnahme und Beachtung

		Das Verfahren zur Änderung der Schutzgebietsverordnung ist mit der zuständigen naturschutzfachlichen Stelle abzustimmen und von dieser fachlich abschließend zu beurteilen. Daneben umfasst das Plangebiet auch Waldflächen, die im Waldfunktionsplan als Wald mit besonderen Schutzfunktionen für "Boden", "Klima, Immissionen und Lärmschutz" sowie "Erholung" dargestellt sind. Die fachliche Bewertung zu möglichen Beeinträchtigungen obliegt dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Deren Stellungnahme ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen. **Im Ergebnis entspricht das Vorhaben dann den Erfordernissen der Regionalplanung, sofern von Seiten der zuständigen Natur- und Forstwirtschaftsbehörden keine Einwendungen gegen die o.g. Planung erhoben werden.**	wurde am 12.06.26 eingereicht. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde am Verfahren beteiligt, die Stellungnahme wurde behandelt und berücksichtigt.	Kenntnisnahme und Beachtung
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bergerstraße 2-4 91781 Weißenburg **01.06.2026**	Zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplans wird wie folgt Stellung genommen: <u>Bereich Landwirtschaft:</u> **Ausgangssituation:** Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes TR Nr. 52 „Sondergebiet Freizeit im Heumöderntal“, der Stadt Treuchtlingen umfasst die Flurnummern 1602, 1603, 1619, 1619/1, 1619/2, 1629 und Teilflächen der Flurnummern 1604, 1605, 1605/2, 1606, 1618, 1629/2 jeweils in der Gemarkung Treuchtlingen. Der Flächenumfang des Geltungsbereichs beträgt ca. 9,87 ha. Bei den einbezogenen Flächen handelt es sich überwiegend um Waldflächen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen wurden nicht mit einbezogen. **Kompensationsbedarf / Ausgleichsflächen:** Der Kompensationsbedarf für den naturschutzfachlichen Ausgleich wurde mit 17.278 Wertpunkten im Planungsgebiet festgesetzt. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht. Es handelt sich hierbei um das Grundstück mit der Flurnummer 614 in der Gemarkung Windischhausen mit einer Größe von 18.187 m². Diese wurde bisher als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Als Ausgleichsmaßnahmen werden an der nördlichen Grundstücksgrenze ein Streuobststreifen mit Grünlandunternutzung auf einer Fläche von 2.150 m². Auf der Restfläche von 16.037 m² wird ein extensiv genutztes artenreiches Grünland angelegt. Insgesamt werden mit den beiden Ausgleichsmaßnahmen 111.272 Wertpunkte generiert. Für den aktuellen Bebauungsplan wird aus dem extensiven Grünland eine Teilfläche mit 2.879,6 m² für die Erbringung der 17.278 Wertpunkte benötigt. Die verbleibende Restfläche mit 73.016 Wertpunkten ist auf dem Ökokonto der Stadt Treuchtlingen für nachfolgende Bauleitplanungen zu sichern. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt. Es		

		sind keine CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. **Landwirtschaftliche Betriebe/ Anwesen** Landwirtschaftliche Hofstellen mit/ohne Tierhaltung sind im näheren Umkreis (< 100 m) zum Planungsgebiet nicht vorhanden. **Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.** <u>Bereich Forsten:</u> **Rodung:** Innerhalb des geplanten Satzungsgebietes befindet sich Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart bedarf gemäß. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Die geplante Nutzung als Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO) (den Wald betreffend: als „Freizeitwald“) stellt - entgegen der Darstellung in Kapitel 4.1 und 6.8 der Begründung des Bebauungsplans - eine solche Änderung der Bodennutzungsart dar. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die gesamte Waldfläche inner-halb des Planungsgebiets eine Änderung der Bodennutzungsart erfährt. Dies sind laut Planungsunterlagen (Kapitel 5.7) 8,49 ha – hiervon müssen allerdings noch die bereits bestehenden Lift-Trassenflächen, die bereits jetzt kein Wald sind, abgezogen werden. Eine Rodungsflächenbilanzierung (Tabelle und grafische Darstellung) ist nachzureichen. Nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt eine gültige Baugenehmigung die Rodungserlaubnis. Gem. Art. 39 Abs. 2 BayWaldG darf eine die Rodungserlaubnis ersetzende Satzung nur im Benehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden. Im Sinne des Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Rodung zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt. - Nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG soll die Erlaubnis versagt werden, wenn die Rodung den Festlegungen in der Waldfunktionsplanung (WFP) widersprechen oder deren Ziele gefährden würde. Im WFP der Region 8 „Westliches Mittelfranken“ sind für den gesamten Planungsbereich die Funktionen „lokaler Klimaschutz“ und Erholungswald Stufe I, und für den südlichen Bereich des Planungsgebiets zusätzlich die Funktion „Bodenschutz“ festgehalten. o Erholungsfunktion: Da der Baumbestand erhalten wird, wird die Erholungsfunktion des Waldes nicht gefährdet, eher noch gefördert. o Klimaschutzfunktion: Nach WFP sollen die Wälder mit Klimaschutz-	Die Begründung wird korrigiert und zwischen der Bodennutzung gem. § 10 BauNVO (kein Wald) und der vor Ort wahrnehmbaren und landschaftlich wirksamen Eigenart (waldartig) unterschieden.	Kenntnisnahme In der Begründung wird korrigiert, dass es sich rechtlich nicht mehr um Wald im Sinne des BWaldG bzw. BayWaldG handelt. In der Begründung wird eine Rodungsflächenbilanz als Tabelle und Grafik ergänzt.

		funktionen „erhalten und sachgemäß bewirtschaftet werden“. Das Vorhaben beeinträchtigt die Klimaschutzfunktion nur geringfügig, da der Baumbestand erhalten bleibt. Eine Bewirtschaftung wird durch die Freizeitnutzung zwar erschwert, ist aber weiterhin möglich. o Bodenschutzfunktion: Da der Baumbestand erhalten bleibt und die Trails die Bodenschutzfunktion lediglich auf einer geringen, definierten Fläche beeinträchtigen, wird die Bodenschutzfunktion des Waldes im Ganzen nicht gefährdet. Vorrausetzung hierfür ist, dass der Erhalt des Baumbestandes und dessen Verjüngung auch in künftigen Waldgenerationen gesichert wird. Die Planungen **widersprechen** den Festlegungen der Waldfunktionsplanung – unter den genannten Vorgaben – **nicht.** - Nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG soll die Erlaubnis ebenfalls versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient. Das öffentliche Interesse am Walderhalt wird an verschiedenen Stellen formuliert: o Art. 1 BayWaldG: *Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale sowie gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen.* **Das Interesse des Antragstellers überwiegt das öffentliche Interesse am Walderhalt, da die Waldfunktionen auf der Planungsfläche größtenteils erhalten bleiben.** **Versagensgründe i.S.d. Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG liegen bei Einhaltung der untengenannten Auflagen nicht vor. Aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht wird das Benehmen zur Rodung erteilt.** <u>Auflagen:</u> Der Baumbestand im Planungsgebiet „Freizeitwald“ bleibt erhalten und dessen Verjüngung wird auch für zukünftige Baumgenerationen sichergestellt (eine reguläre forstliche Bewirtschaftung ist zulässig). Falls die Nutzung des Waldes als Sondergebiet zur Erholung in Zukunft eingestellt werden sollte, ist als Folgenutzung des Gebiets wieder Wald festzulegen. **Eingriffsbilanzierung:**		Kenntnisnahme Die beiden Auflagen werden in die Satzung übernommen.

		Die Waldfläche innerhalb des Planungsgebiets wurde in Kapitel 6.4 als L242 (Buchenwälder, mittlere Ausprägung, 12 WP) eingestuft. Das Alter des Bestandes liegt laut Revierbuch und auch eigener Einschätzung bei 100 Jahren, somit ist die Waldfläche als L243 (alte Ausprägung, 14 WP) einzustufen. Dies ist bei der Eingriffsbilanzierung zu ändern.		Der Biotop-/Nutzugstyp wird auf L243 geändert und die Bilanzierung entsprechend angepasst.
		Durchführung der Verkehrssicherung: Entgegen der Darstellung in Kap. 6.8 kann die Verkehrssicherung nicht durch den Förster erfolgen, da die Flächen nicht Teil des städtischen Forstbetriebs bleiben und damit nicht in dessen Zuständigkeitsbereich liegen.	Die Verkehrssicherungspflicht geht an den Trailbetreiber (HeumöderTrails e.V.) über. Dies wird über einen Vertrag mit der Stadt geregelt.	Kapitel 6.8 der Begründung wird korrigiert.
		Klimaangepasstes Waldmanagement: Hinweis: Aktuell ist der gesamte betroffene Waldbestand („Freizeitwald“) Teil der geförderten Stilllegungsfläche des Klimaangepassten Waldmanagements (KWM) der Stadt Treuchtlingen. Mit der geplanten Nutzungsänderung der Waldfläche (rechtlich kein Wald mehr) kann diese Fläche (wohl) für das KWM nicht mehr als Stilllegungsfläche angerechnet werden. Der Sachverhalt ist mit der zuständigen Bundesbehörde abzuklären. Es ist abzusehen, dass mit einer durch die Stilllegung künftig zunehmenden Anzahl absterbender Bäume der Aufwand für die Verkehrssicherung stark ansteigt.	Die Verkehrssicherungspflicht wird auch weiterhin durch einen staatlich anerkannten Baumprüfer eingehalten.	Die Fläche wird aus der geförderten Stilllegungsfläche des Klimaangepassten Waldmanagements entnommen.
		Baumfallgefahr: Bei dem südlich an die für Bebauung geplanten Gebiete angrenzenden Flurstück Nr. 2702, Gmkg. Treuchtlingen, handelt es sich um Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Die geplanten Bebauungsflächen (Wohmobilstellplatz, Sanitärgebäude, Übungsgelände, etc.) befinden sich im Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes. Für die geplanten Gebäude und Übungsgelände und die sich dort aufhaltenden Menschen besteht im Baumfallbereich eine Gefährdung durch umstürzende Bäume, Baumabbrüche, herabfallende Äste, Waldbrand oder biologische Gefahren (z.B. Eichenprozessionsspinner). Wir empfehlen, bei der Errichtung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, einen Sicherheitsabstand der Endbaumhöhe des angrenzenden Waldes zu diesem einzuhalten. Für die betroffenen Waldbesitzer (hier Bayerischer Staat) ergeben sich durch die am Waldrand gelegene intensive Nutzung Bewirtschaftungserschwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko. Auf diese, sich durch die geplante Bebauung ergebenden, Erschwernisse und das erhöhte Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer	In der Baumallzone, gemessen ab der südlichen Grenze des Geltungsbereiches, befinden sich keine Gebäude, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen. Das Sanitärgebäude, in welchem sich nicht dauerhaft aufgehalten wird, liegt mind. 17 m entfernt.	Kenntnisnahme und Beachtung Die Bayerischen Staatsforsten werden von der Stadt über die erhöhte Verkehrssicherungspflicht und das höhere Haftungsrisiko informiert.

		durch die Stadt Treuchtlingen dringend hingewiesen werden und ggf. vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. **Hinweis zum geplanten Wildgehege außerhalb des Satzungsgebiets:** Die im saP-Bericht dargestellte Ausweitung des Wildgeheges in den Waldhang stellt eine Rodung dar, da es eine Änderung der Bodennutzungsart ist (auch wenn die Bäume stehen bleiben). Für diese ist eine Rodungsgenehmigung erforderlich. Da der Waldhang steil und flachgründig ist und der Wald somit wichtige Bodenschutzfunktionen erfüllt, ist eine Nutzungsänderung zum Wildgehege problematisch. Durch die Wildhaltung würde der Boden verdichtet, Erosion befördert und die Verjüngung des Waldbestandes durch Verbiss- und Schälschäden verhindert.		Der Sachverhalt wird außerhalb des Bauleitplanungsverfahrens geklärt.
8	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken Phillip-Zorn-Straße 91522 Ansbach **11.05.2026**	Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes TR Nr. 52 "Sondergebiet Freizeit im Heumöderntal" in Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Treuchtlingen **keine fachlichen Bedenken**. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.		Kenntnisnahme
9	Stadtwerke Treuchtlingen Technische Leitung Dürerstraße 26 91757 Treuchtlingen	--		
10	Deutsche Telekom Technik GmbH Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg **11.06.2026**	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch **keine Telekommunikationslinien** der Telekom. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungs-	Gem. Stellungnahme der Telekom Technik GmbH zur 8. FNP-Änderung befinden sich Telekommunikationslinien im Planungsbereich (siehe auch Lageplan der Telekom) Es ist keine zusätzliche Verlegung von Telekommunikationslinien geplant.	

		maßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen. Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu Informieren. Wir bitten um schriftliche Stellungnahme an unser Postfach: T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.		Die Aufnahme der vorgeschlagenen Festsetzungen ist nicht erforderlich, da keine weitere Verlegung geplant ist.
11	Naturpark Altmühltal Südliche Frankenalb e.V. Bahnhofstraße 2 91781 Weißenburg **09.06.2026**	Der Vollzug der Naturparkverordnung obliegt grundsätzlich den Unteren Naturschutzbehörden bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Die ggf. dazu in deren Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen und Auflagen sind zu beachten. Im Falle der vorliegenden Planung handelt es sich um Flächen im Naturpark Altmühltal, teilweise innerhalb der Schutzzone des Naturparks. Bei der geplanten Heraus- und Hereinnahme von Flächen aus der und in die Schutzzone ist darauf zu achten, dass sowohl ein quantitativer als auch qualitativer Ausgleich erreicht wird, um die Leistungsfähigkeit der Schutzzone zu erhalten.	Der Antrag auf Änderung der Schutzzone wurde am 12.06.26 eingereicht. Diese Qualitätsanforderungen wurden berücksichtigt.	Kenntnisnahme und Beachtung

		Werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehende touristische Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Rad- und Wanderwege berührt, sind diese zu berücksichtigen (z.B. Verlegung und Umschilderung von Rad- und Wanderwegen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Tourismusorganisation). In diesem Fall läuft der Altmühltal-Panoramaweg am südlichen Rand des beplanten Gebietes entlang. Es handelt sich um einen zertifizierten Qualitätsweg des deutschen Wanderverbandes, in dessen Kriterien niedergelegt ist, dass keine öffentlich ausgewiesenen Trails auf Qualitätswege gelegt werden dürfen. Zwar liegt der Wanderweg außerhalb des Geltungsbereichs, aber dennoch bitten wir um die Beachtung dieses Sachverhaltes. Seitens des Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e. V. bestehen ansonsten bezüglich der Planung keine Einwände.	Es ist keine Nutzung des Wanderweges als Teil des Trailparks vorgesehen.	Kenntnisnahme und Beachtung
12	Bund Naturschutz e.V. Kreisgruppe Weißenburg - Gunzenhausen Wülzburger Weg 4 91781 Weißenburg **09.06.2026**	**<u>Allgemein:</u>** Die Bauleitplanung dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung von Gemeinden und Städten. Sie hat das Ziel, eine nachhaltige, funktionale und ästhetisch ansprechende Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Bauleitplanung ist das zentrale Instrument, zur Ermöglichung von Bauvorhaben, zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklung und zur sinnvollen Ordnung von Art und Maß der baulichen Nutzungen. Die Gemeinden haben die Aufgabe, Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Öffentlichkeit und Behörden sind in einem förmlichen Verfahren zu beteiligen. Alle betroffenen öffentlichen und privaten Belange sind abwägend zu berücksichtigen. Rechtsgrundlage der Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch. Die vorliegende Planung erfüllt diesen Zweck nur eingeschränkt, da sie im Wesentlichen die vorhandenen Nutzungen nachzeichnet und versucht, diese bestehenden Nutzungen in einen formalen Rechtsrahmen zu kleiden. Eine Steuerungswirkung zur Verhinderung von Fehlentwicklungen oder eine sinnvolle Ordnung von Art und Ausmaß kann damit nicht mehr bzw. nur mehr eingeschränkt geleistet werden. Eine verantwortungsvolle Bauleitplanung sollte daher rechtzeitig vor den geplanten Nutzungen erfolgen. Dies gilt umso mehr, als eine Bauleitplanung auch dem Ausgleich öffentlicher und privater Interessen und der Berücksichtigung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme mit der entsprechenden rechtzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen muss. Nur so lässt sich ein vernünftiger Ausgleich unterschiedlicher Interessen durch entsprechende Maßnahmen und Planungsvorgaben bereits frühzeitig steuern.	Die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden bisher in Abstimmung mit dem Landratsamt und der Stadt Treuchtlingen als Einzelbauvorhaben genehmigt, da mit Beginn der Umstellung des Skiliftes für Mountainbikefahrer die zukünftige Entwicklung und damit die Notwendigkeit einer städtebaulichen Lenkung im Heumöderntal noch nicht absehbar war. Natürlich muss der nun aufgestellte Bebauungsplan die bisherigen Nutzungen mit aufnehmen, da diese nun Teil der Festsetzungen werden. Der BBP macht jedoch auch Festsetzungen, die über das beste-	Kenntnisnahme

			hende Maß der Nutzung hinausgehen und wirkt damit als rechtlicher Rahmen für zukünftige Entwicklungen.	
		Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen in § 3 BauGB i. V. m. § 4a BauGB geregelt. Die Vorschriften verfolgen einen doppelten Zweck: Zum einen soll die Öffentlichkeit so umfassend wie möglich über Ziel, Zweck und Inhalte einer von der Gemeinde beabsichtigten Bauleitplanung informiert werden. Zum anderen soll die planende Gemeinde frühzeitig die Konsequenzen der Planung aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger kennen lernen. Dies erscheint aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung, die die vorhandenen Nutzungen nachzeichnet, nur noch sehr eingeschränkt möglich. Hinzukommt, dass die nun vorliegende Bauleitplanung auch neu hinzukommende Nutzungen (Wohnmobilstellplatz mit Sanitärgebäude, Übungsgelände) beinhaltet, die dem oben genannten Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und dem Ausgleich der unterschiedlichen Interessen in diesen bestehenden Konfliktbereich widersprechen, sondern eine weitere Verschlechterung der ohnehin bereits betroffenen Anwohnersituation sowie der landschaftlich reizvollen und schützenswerten Talsituation des Heumöderntals verursachen. Hier wurde einseitig den Betreiberwünschen gefolgt.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vorschriftsmäßig nach Aufstellungsbeschluss und Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes statt. Desweitern gab es bereits am 29.07.2021 eine Anwohner- und Öffentlichkeitsveranstaltung, die den damaligen Stand des Vorhabens erläuterte und darauf hingewiesen hat, dass bei weiterer Entwicklung ein Bauleitplanverfahren durchzuführen ist.	Kenntnisnahme
		Im Einzelnen: Regionalplan: Die Karte 3 "Landschaft und Erholung" stellt den Planungsbereich als Landschaftsschutzgebiet dar. Gemäß Begründungskarte "Erholung" liegt das Heumöderntal in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Auch wenn man die Freizeitnutzung „Mountainbike“ dem Erholungsbegriff zuordnen kann, so führt diese Nutzung auch zu Einschränkungen für andere Nutzungen wie das Wandern, Spazierengehen, Radwandern oder auch der private Genuss der Natur in Ruhe in diesem Talbereich. Es erscheint daher mehr als zweifelhaft, ob diese einstmals ruhige und landschaftlich wertvolle Talsituation für ein Sondergebiet Freizeit der geeignete Ort ist.	Wie dargelegt gibt es eine Vielzahl von Erholungsmöglichkeiten innerhalb eines Landschaftsraumes, die aufgrund von unterschiedlichen Ansprüchen auch nicht immer nebeneinander ausgeübt werden können. Aus diesem Grund beschränkt sich die Ausweisung als Freizeitwald auch auf die bereits aktuell als Mountainbikepark genutzten Bereiche ganz im Osten des Heumöderntals (ca. 250 m Länge) und lässt das rund 5 km lange Heumöderntal ansonsten unverändert.	Kenntnisnahme
		Schutzzone des Naturparks Altmühltal (LSG) – Verordnung vom 14.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung): 30.619 m² (von rund 98.000 m²) des BP befinden sich innerhalb der rechts-		

		kräftig ausgewiesenen Schutzzone des Naturparks Altmühltal. Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung gilt: Zweck der Schutzzone ist es, 1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der unterschiedlich strukturierten Teillandschaften insgesamt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern, 2. das ökologische Wirkungsgefüge der Tallandschaften zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern, 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften mit ihrem jeweils typischen Erscheinungsbild zu sichern, 4. eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen, 5. die Vielfalt an wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren sowie deren Lebensgemeinschaften zu sichern, 6. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, 7. die in den Anlagen 1 und 2 zu Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG oder in § 20c Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezeichneten ökologisch besonders wertvollen Naß- und Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorte zu sichern, 8. ökologisch wertvolle Lebensräume gegen übermäßige Freizeitnutzung zu sichern.		
		Die vorliegende Bauleitplanung widerspricht diesen Schutzzwecken massiv, so dass nur die Herausnahme der oben genannten Fläche (30.619 m²) aus der Schutzzone des Naturparks Altmühltal möglich ist. Die als Ausgleich vorgesehene Fläche schließt zwar an die bestehende Schutzzone an und ist entsprechend groß, sie bildet aber einen Wurmfortsatz in Richtung auf die Patrichsiedlung und erscheint daher nicht geeignet, die bisherige Qualität der bisherigen Fläche im Hinblick auf den Schutzzweck zu erfüllen. Über die Herausnahme dieser Fläche hat der zuständige Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nach Antrag der Stadt in einem entsprechenden Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der relevanten Fachstellen, insbesondere die Naturschutzbehörden, zu entscheiden.	Der Widerspruch zur Schutzgebietsverordnung ist bekannt, weshalb die Herausnahme beantragt wurde. Die Ersatzfläche wurde in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i.Bay. ausgewählt und ist quantitativ und qualitativ der herauszunehmenden Fläche gleichzusetzen. Die abschließende Beurteilung obliegt dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und steht derzeit noch aus.	Kenntnisnahme und Beachtung
		<u>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP):</u> Die vorliegende SaP (Bachmann Artenschutz GmbH) erfüllt die geltenden Standards und enthält die maßgeblichen und relevanten Arten. Mit den dort vorgeschlagenen Maßnahmen (Ziffer 4 des Gutachtens) besteht grundsätzlich Einverständnis, die Maßnahmen sind im BP festzusetzen, vom Betreiber	Die Festsetzung erfolgt unter Punkt 15 der Satzung.	Kenntnisnahme und Beachtung

		einzuhalten und von den zuständigen Stellen zu kontrollieren. Explizit weisen wir auf die Maßnahme M04 hin M04: Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen durch Geländebeleuchtung ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht. Die Durchführung von (Einzel-)Veranstaltungen, die eine Beleuchtung des Geländes bzw. der Trails erforderlich machen würden, ist nicht möglich. Die Stadt hat künftig darauf zu achten.	Art und Umfang der Beleuchtung sind unter Punkt 9 der Satzung sogar noch weitreichender eingeschränkt.	Kenntnisnahme und Beachtung
		<u>Landschaftsbild:</u> Die vorliegende Begründung des Planungsbüros Ermisch kommt hinsichtlich des Landschaftsbildes zu dem Ergebnis, dass die Eingriffe zwar zu Veränderungen des Landschaftsbildes führen, aber insgesamt jedoch die positiven Effekte für das Schutzgut Erholung überwiegen würden (Seite 26) und weist dem Vorhaben daher nur geringe bzw. keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu. Diese Einschätzung wird so nicht geteilt, da es sich hier um einen bisher weitgehend ruhigen, zurückhaltend bebauten Talbereich gehandelt hat, der mit der Nutzungszunahme weiter technisch überformt wurde. Dem objektiven Betrachter, der die frühere Situation kannte, zeigen sich die Landschaftsbildveränderungen in dieser bisher wertvollen Tallandschaft sehr deutlich. Hinzukommen soll außerdem im weiteren Bereich des Heumöderntals ein Wohnmobilstellplatz mit Sanitärgebäude sowie ein Übungsgelände, die natürlich das Landschaftsbild in diesem einst schönen und wertvollen Tal zumindest im Eingangsbereich zusammen mit den bestehenden Einrichtungen erheblich verändern. Das Landschaftsbild ist daher neu zu bewerten und in der Eingriffsbilanzierung entsprechend und angemessen einzubeziehen.	Bei der Landschaftsbildbewertung kann als Ausgangszustand nur der aktuelle Zustand herangezogen werden. Weiter zurückliegende Zustände können nicht berücksichtigt werden. Auf S. 26 der Begründung heißt es, dass der Wohnmobilstellplatz und das Übungsgelände mit Sanitärgebäude eine relevante Veränderung des Landschaftsbildes darstellen. Im Vergleich zur aktuellen Situation ist die Veränderung jedoch nicht massiv. Ein Aufschlag der Wertpunkte bei der Eingriffsbilanzierung zur besonderen Gewichtung des Landschaftsbildes scheint daher nicht gerechtfertigt und wurde von der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert.	Es erfolgt keine gesonderte Gewichtung des Landschaftsbildes bei der Eingriffsbilanzierung.
		<u>Lärmschutz:</u> Der vorliegende schalltechnische Bericht des TÜV Süd vom 17.04.2026 bestätigt die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsbegrenzungen. Wir ge-		

		hen davon aus, dass die maßgeblichen Immissionsorte betrachtet wurden. Allerdings entbindet die formal festgestellte Beachtung der entsprechenden Immissionsbegrenzungen nicht von der Beachtung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme, das hier insbesondere die Betreiberseite in Anspruch nehmen muss. Folgendes sollte daher im Betrieb unbedingt beachtet werden: ➢ Feste und klar geregelte Betriebszeiten wie im BP vorgesehen ➢ Keine Ausweitung in Zukunft ➢ Keine Sonderveranstaltungen, insbesondere in den Ruhe- und Nachtzeiten bzw. an Wochenenden. <u>Zusätzlicher Wohnmobilstellplatz mit Sanitärgebäude:</u> Der neu vorgesehene Wohnmobilstellplatz mit Sanitärgebäude wird von uns abgelehnt. In der Stadt Treuchtlingen besteht bereits ein schöner und ausreichend dimensionierter Wohnmobilstellplatz mit entsprechender Infrastruktur, der in zumutbarer Entfernung zum Mountainbikegelände liegt. Es besteht daher kein Bedarf, die Anlage weiter in das bisher unbelastete Heumöderntal zu entwickeln. Wie bereits mehrfach erwähnt, gilt das Gebot der Rücksichtnahme gegenüber den Anwohnern, so zusätzliche und erwartbare Lärmquellen durch diesen Stellplatz im Heumöderntal nicht vertretbar sind. Auf die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der geschützten Tallandschaft wurde bereits hingewiesen. <u>Wasser:</u> Hier verweisen wir auf eine Stellungnahme von Herrn Erhard Bendig vom 30.08.2021, der schon damals auf die Problematik ausführlich eingegangen ist. Die dortigen Ausführungen sind weiterhin aktuell: Da der Klimawandel unübersehbar weiter voranschreitet, Deutschland lt. dem Deutschen Wetterdienst DWD künftig mit einer starken Zunahme extremer Niederschläge rechnen muss, gilt es „Empfehlungen für eine bessere Vorsorge und einen besseren Schutz der Menschen und ihres Eigentums“ zu erarbeiten (NN v. 27.08.2021) Denn wie jüngste Ereignisse zeigen, sind mit den bisher außergewöhnlichen, flächendeckenden Niederschlägen von mehr als 200 Millimetern pro Quadratmeter in 24 Stunden unsere Bäche, Kanalisationen und alle Hochwasserentlastunganlagen längst an ihre Grenzen	Die Betriebszeiten der Liftanlage sind in der Betriebsgenehmigung bereits festgelegt und entfallen daher als Festsetzung im Bebauungsplan. Der geplante Wohnmobilstellplatz im Heumöderntal stellt ein zusätzliches touristisches Angebot dar, welches auf eine neue Zielgruppe ausgelegt ist. Angesprochen werden insbesondere Sportler und Familien, die die Einfachheit und das Naturerleben in den Vordergrund stellen. Es geht daher nicht um die Vergrößerung der Anzahl zur Verfügung stehender Stellplätze im Stadtgebiet, sondern um eine Differenzierung des Angebotes (vgl. Stellungnahme Alexandra Lindert, Leitung Touristinfo vom 30.01.2026).	Die Festsetzung der Betriebszeiten der Schleppliftanlage wird aus der Satzung herausgenommen. Regelungen zu Betriebszeiten der Trails und des Wohnmobilstellplatzes werden im Pachtvertrag zwischen Betreiber und Stadt verbindlich festgelegt. Es wird eine Ruhezeit von 22.00 bis 8.00 Uhr definiert. Ebenfalls wird festgelegt, dass max. zwei Sonderveranstaltungen pro Jahr zugelassen werden. Die Größe des Wohnmobilstellplatzes wird im Entwurf des Bebauungsplanes deutlich reduziert und auf max. 12 Stellplätze begrenzt. Ebenfalls wird eine Begrenzung auf Fahrzeuge mit max. 3,5 t festgesetzt.

		gekommen. Entsprechend dem Prinzip, dass die Lage für den Katastrophenfall in den Gemeinden vor Ort einzuschätzen ist, sei dies anhand von Fakten für Treuchtlingen am Beispiel der Uhlbergstraße und des Heumöderntals aufgezeigt. So bildet das in die Uhlbergstraße mündende Heumöderntal einen Landschaftstrichter, der den Niederschlag aus einem bis Auernheim hinaufreichenden Regenwassereinzugsbereich in der Größenordnung von ca. 10 Quadratkilometern in Richtung Uhlbergstraße lenkt. (Siehe beigefügten Kartenauszug, Anlage 1) Geht man auch nur von einer möglichen Niederschlagsmenge zwischen 100 und 200 Millimeter pro Quadratmeter aus, dürfte die sich zu Tal bewegende Schlamm- und Wassermasse (abzüglich einer Versickerungsmenge) überschlagsmäßig zwischen 1 bis 2 Millionen Kubikmetern liegen – die letztlich alle durch die Uhlbergstraße abfließen müssen! Da das Gesamtgefälle dieses Regenwassereinzugsbereichs aus einer Höhe von nahezu 600 Metern ü. NN bis 450 Meter hinunterreicht und die Seitenflanken des Heumöderntals stellenweise ein Gefälle von über 30 ° aufweisen (was einem Gefälle von 66 % entspricht!), vermag man sich die aus der Wasserdynamik resultierende zerstörerische Gewalt der Wasser- und Schlammfluten bei extremen Niederschlägen kaum vorzustellen. Denn hier geht es nicht mehr um jene Dauerregenmengen, die einst schon einen relativ harmlosen Bach von der Uhlbergstraße quer durch die Stadt zur Altmühl erzeugten. Künftig sind wir von Starkregengüssen aus gewaltigen Gewittermassiven bedroht, die an einem Tag über 270 Liter, oder wie unlängst im Kreis Ansbach, allein in einer Stunde 30 Liter pro Quadrat betragen können. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die überwiegend mit flachwurzelnden Fichten bestandenen steilsten Flanken auch noch an der engsten Stelle unmittelbar vor der Einmündung des Heumöderntals in die dicht besiedelte Uhlbergstraße liegen. Weshalb dem Zustand gerade dieses Steilhangbereichs im Heumöderntal auch eine besondere Bedeutung zukommt. Denn wie die jüngsten Erfahrungen aus Deutschland zeigen, können die aus so einem Hang durch Wasser- und Schlammfluten herausgerissenen Bäume wie treibende Rammböcke durch die Straßen treiben, Schäden größten Ausmaßes verursachen und Menschenleben gefährden. Vor dem Hintergrund dieser Fakten wäre jetzt die Gelegenheit, Lehren aus den jüngsten Wetterereignissen zu ziehen und notwendige Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um die Schäden im Katastrophenfall auf das mögliche Mindestmaß zu begrenzen. Erforderlich hierzu wären – neben einer erosionsmindernden Bewirtschaftung der Böden – u. a. eine Anpflanzung tiefwurzelnder Bäume an den Hängen bzw. eine Verbesserung der Regenrückhaltefähigkeit der Böden an den Hängen.	Auf die Gefahren bei Starkregenereignissen wurde unter Punkt 5.3 der Begründung ausdrücklich hingewiesen. Der Wohnmobilstellplatz wurde außerhalb der im Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt potentiellen verzeichneten Aufstaufläche platziert.	Kenntnisnahme

		Doch leider plant man hier im Heumöderntal genau das Gegenteil: Denn ausgerechnet der von Natur aus ohnehin erosionsgefährdete Steilhangbereich unmittelbar oberhalb der Uhlbergstraße soll lt. Planungsvorhaben der Stadt Treuchtlingen und der zuständigen Behörden jetzt zusätzlich mit mehreren sog. Trails (Fahrrinnen für Downhill-Radsportler), einem sog. Downhill-Übungsparcour & Pumptrack und einem neuen Schlepplift für Radsportler und Skifahrer total erschlossen werden (s. Anlage 2). Mit den bereits vorhandenen und zusätzlichen neuen Waldschneisen und Fahrrinnen durch den Steilhangbereich wird aber Erosionen Vorschub geleistet, die bei Sturzfluten zusätzlich Menschenleben und Eigentum gefährden, was aufgrund jüngster Erfahrungen politisch nicht mehr zu verantworten ist. Sich auf alte, längst überholte Vorstellungen von möglichen Freizeitnutzungen in der Landschaft zu berufen, hilft in der Zukunft keinem mehr. Im Gegenteil: Gerade Geländesportarten werden sich künftig daran messen lassen müssen, wo und wie umwelt- und klimaschonend sie ausgeübt werden. Und da wir in unserem Landkreis in aufgelassenen Steinbrüchen mit Abraumhalden bereits je einen Offroad-Park für Geländewagen und einen für Motorräder haben, dürfte auch für den Downhill-Radsport ein entsprechendes Gelände zu finden sein. Die einstigen Vorstellungen der Stadt Treuchtlingen, den Downhill-Radlern aus nah und fern im Heumöderntal einen neuen, attraktiven Tummelplatz zu bieten – und dafür die Anwohneraus ihrer ruhigen Naherholungszone zu verdrängen - mag vor Jahren manchem noch vertretbar erschienen sein. Doch jetzt setzt der Klimawandel mit außergewöhnlich extremen Niederschlägen neue Maßstäbe. Weshalb wir alle ein neues Klimabewusstsein brauchen und den Mut zu entsprechenden demokratischen Entscheidungen. Die Verantwortung hier – wie in der Begründung zum BP geschehen – ausschließlich den Betreibern zuzuweisen und pauschal auf eine Eigenvorsorgepflicht hinzuweisen (Seiten 12 u. 13), erscheint uns nicht als verantwortungsvolles Handeln einer Kommune, zumal auch Anwohner in der Uhlbergstraße von solchen Ereignissen betroffen sein können.	Der Bebauungsplan weist keine baulichen Anlagen innerhalb der Abflussbereiche aus. Die zusätzliche Versiegelung im Geltungsbereich ist gemessen am gesamten Einzugsgebiet vernachlässigbar. Durch den Bebauungsplan kommt es daher zu keiner Verschärfung der Abflussgeschehens. Die Trails beeinträchtigen die Bodenfunktion nur auf einer geringen Fläche, so dass die Bodenschutzfunktion im Ganzen nicht gefährdet wird (vgl. Stellungnahme AELF). Das Wasserwirtschaftsamt macht in seiner Stellungnahme keine Einwendungen geltend.	Kenntnisnahme
13	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Treuchtlingen Martina Fleischmann	--		
14	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung	Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren **weder Anregungen noch Einwendungen** geltend.		

	Mittelfranken Kobergerstraße 62 90408 Nürnberg **12.05.2026**	Hinweis: Der Bayerische Staatsforsten AöR Forstbetrieb Kaisheim muss am oben genannten Verfahren beteiligt werden.	Die Bayerische Staatsforsten AöR Forstbetrieb Kaisheim wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Stellungnahme abgegeben.	Kenntnisnahme
15	Bayerische Staatsforsten - Forstbetrieb Kaisheim Hauptstraße 20 86687 Kaisheim	--		
16	Staatliches Bauamt Ansbach Würzburger Landstraße 22 91522 Ansbach	--		
17	Kreisbrandrat Volker Satzinger Kirchenweg 10 91729 Haundorf	--		
18	Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal Hauptstraße 37 91802 Meinheim **10.06.2026**	Die 8. FNP-Änderung der Stadt Treuchtlingen und BBP TR Nr. 52 wurde in der Marktgemeinderatssitzung des Marktes Markt Berolzheim am 02.06.2026 und in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Alesheim am 08.06.2026 behandelt. Der Markt Markt Berolzheim sowie die Gemeinde Alesheim erheben gegen die 8. Flächennutzungsplanänderung „Heumöderntal“ und die Aufstellung des Bebauungsplan Treuchtlingen Nr. 52 „Heumöderntal“ **keine Einwände**. Sollten die Gemeinderatsbeschlüsse benötigt werden, bitte ich um kurze Rückmeldung.		Kenntnisnahme
19	Stadt Pappenheim Marktplatz 1 91788 Pappenheim **18.05.2026**	Seitens der Stadt Pappenheim werden **keine Einwände** gegen die 8. FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans TR Nr. 52 erhoben.		Kenntnisnahme
20	Gemeinde Langenaltheim Untere Hauptstraße 15 91799 Langenaltheim	--		
21	Markt Heidenheim Ringstraße 12 91719 Heidenheim	Der Marktgemeinderat Heidenheim hat in seiner Sitzung vom 27.05.2026 den 8. FNP Änderung Stadt Treuchtlingen und BBP TR Nr. 52 - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB behandelt. Der Markt Heidenheim erhebt **keine Einwände**.		Kenntnisnahme
22	Gemeinde Polsingen Frankenstraße 38 91805 Polsingen	--		

23	Stadt Monheim Marktplatz 23 86653 Monheim	--		
24	Gemeinde Otting Wolferstädter Straße 2 86700 Otting	--		
25	Gemeinde Wolferstadt Döckinger Straße 1 86709 Wolferstadt	--		
26	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. Marktplatz 19 91781 Weißenburg i. Bay. **09.06.2026**	Seitens der Stadt Weißenb.urg i. Bay. erfolgt **keine Äußerung** zum o. g. Verfahren.		Kenntnisnahme
27	Stadt Gunzenhausen Marktplatz 23 91710 Gunzenhausen **01.06.2026**	**Keine Einwendungen**		Kenntnisnahme
28	N-ERGIE Netz GmbH Sandreuthstraße 23 90441 Nürnberg	--		
29	Vodafone GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg **12.06.2026**	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme **keine Einwände** geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.		Kenntnisnahme und Beachtung

		Stellungnahme zur Ausgleichsfläche: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.		
30	WFW Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum Am Plärrer 43 90429 Nürnberg **11.05.2026**	Von der geplanten Maßnahme sind weder bestehende noch derzeitig geplante Leitungen, Wasserschutzgebiete oder sonstige Anlagen des Zweckverbandes WFW berührt. Der Zweckverband WFW erhebt **keine Einwände** gegen das Projekt: „8. FNP-Änderung Stadt Treuchtlingen und BBP TR Nr. 52 - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB“. Und verzichtet bei unverändertem Geltungsbereich auf eine weitere Beteiligung.		Kenntnisnahme Keine weitere Beteiligung
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin **29.05.2026**	Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Die ersuchte Behörde braucht keine Hilfe nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular		Kenntnisnahme

		erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich. Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur (1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de	Die Bauhöhe liegt unter 20 m.	
32	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn **12.05.2026**	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange **keine Einwände**.		Kenntnisnahme
33	Bayerischer Jagdverband e.V. Hohenlindnerstr. 12 85622 Feldkirchen	--		
34	Privat 1 **29.04.2026**	Zur Erweiterung, bzw. der Bauleitplanerstellung im Heumödernertal möchte ich als Anwohner Stellung nehmen. Als erstes möchte ich sagen, dass ich es befremdlich finde, wie „die Anwohner" pauschal in eine Schublade gesteckt werden (Stimmen aus dem Bauamt, Presse) Die alle gegen Veränderung sind und es schon immer Veränderung gab. Richtig. (Die mit den großen Häusern und großen Grundstücken ... - es war schon immer eine gemischte Bebauung auch mit Mehrfamilienhäusern) Ich bin in der Uhlbergstraße aufgewachsen und ich lebe seit 6 Jahrzehnten mit den Veränderungen. Früher gab es einen Hirschgarten neben unserem Haus, dann wurde das ganze Areal für Bauplätze ausgewiesen. Kein Problem, dass mehr los war. Vor etlichen Jahren gab es eine Anwohnerversammlung eines Treuchtlinger Bauträgers, der uns bei der Vorplanung mit einbeziehen wollte. Er wollte eine Wohnanlage mit über 30 Wohneinheiten bauen, davon wurden dann aber nur 21 realisiert. Damals wurde sehr wohl darauf hingewiesen, dass es durch die Vielzahl der Autos, auch der Anwohner und neuen Bewohnern zu Problemen bei Parkplätzen in der Straße und der verkehrstechnischen Erhöhung der Durchfahrtfrequenz kommen wird. Dies hielt sich im Rahmen durch die Verkleinerung der Wohnanlage um ein Drittel in Grenzen. Die Zunahme war jedoch deutlich zu spüren und man bemerkte deutlich die Verdichtung des Verkehrs. Wir leben auch mit dieser Veränderung. Dass die inzwischen immer größere werdenden große Laster (eigentlich ein		

		tägliches Ereignis) nicht durch das Eisenbahntunnel kommen und dann die Uhlbergstraße bis zum hinteren Parkplatz fahren und wenden, geschenkt - wir nehmen auch diese Veränderung hin. Auch wenn es zu häufigen Belästigungen kommt. Wir sind alle mit der Gaststätte Nahrstedt aufgewachsen und dass dort ein Gaststättenbetrieb war, war meines Erachtens auch durch die Größe und Besuchsfrequenz nie ein Problem. Nur worum geht es? Bei der vor eineinhalb Jahren stattfindenden Besprechung Anwohner und Betreiber des Trailparkes und Frau Dr. Dr. Becker waren es ein konstruktiver Austausch mit dem Versprechen die Belange der Anwohner zu berücksichtigen und in Kontakt zu bleiben ... In den letzten Jahren hat sich die Situation durch die Anlage der Trails grundlegend geändert. Zu dem Verkehrsaufkommen der Autos kommt nun auch verschiedene Gruppierungen von Fahrradfahrer, die dazu einzeln, in Kleingruppen oder in größeren Gruppen hintereinander oder meist nebeneinander mit Ihren Rädern oder EBikes fahren, oft auch mit 25 km/h über die Gehsteige oder gerne werden am Gehsteig auch sog. Weelies gemacht oder akrobatisch von der Straße auf den Gehsteig mit dem Rad gesprungen. Flott fahren sie an den Einfahrten und Eingängen zu den Grundstücken vorbei. Natürlich wissen wir, dass wir schuld sind, wenn wir aus der Ausfahrt rausfahren oder gehen und eine der sportlich vorbeisausenden Radfahrer übersehen. Die Kinder sind schuld, wenn sie in ein Fahrrad am Gehsteig rennen. Wir müssen unsere Enkel und Kinder erziehen auf dem Gehsteig aufzupassen, wenn sie aus den Grundstücksgrenzen heraus gehen; falls die sportlichen Fahrer den Gehweg benutzen, was häufig vorkommt, um den Autos wiederum durch die engen Stellen auf der Straße auszuweichen. Das ist Alltag der Veränderung. Wir leben damit. Nach starken Regenfällen wird durch die Parkplatzsituation, der Ausschüttung von Hackschnitzel in den vorderen Bereichen und der Verdichtung der Wises durch zahlreiche Fahrten von Lasten, Baggern und Kleintransportern Dreck und Hackschnitzel auf die hinteren 150m der Straße der abgelagert (Videos vorhanden, auch gerne im Bauhof nachfragen). Wir sind nicht bereit die Erwartung zu erfüllen, dass von den Anwohnern hier die Straße gereinigt wird. Ja, wir sind lästig mit den Anrufen im Bauhof. Bei Spaziergängen im Wald haben Spaziergänger festgestellt, dass der Fernwanderweg E3 teilweise abgerutscht ist, durch Verdichtungen, die von den vielen Mountainbike Fahrern verursacht wurden, die diesen nicht gekennzeichneten Trail befahren. Klar, es ist nicht zu verhindern, aber es ist hier wirklich ein starker Konflikt von Spaziergängern und uneinsichtigen Trailfahrern feststellbar. Aber in der Besprechung vor eineinhalb Jahren (leider gab es, meines Wissens keine Wiederholung mehr), wurde von mir auch darauf hingewiesen,		

		dass es auch Grenzen des Wachstums gibt, dass wir mit Veränderungen leben, auch mit Wachstum, dass wir sehr wohl die positiven Seiten auch des Trails sehen und die Bemühungen von Robert Rieger und seinen Teams auf die Wünsche der Anwohner einzugehen: Damals wurde uns gesagt, dass es doch nur fünf Trails sind und dass es die einzigen genehmigten Trails im Landkreis sind. Für uns war damit die Sache erledigt. Wir leben mit der Veränderung. Dennoch gab es bei vielen Anwohnern Misstrauen, die sagten, ihr werdet schon sehen, was noch alles dazu kommt. Ich muss sagen, es ist nun für mich beschämend und leider haben gerade viele dieser Unkenrufe recht behalten. Wir haben kein Gespräch mehr gehabt.		
		Denn jetzt wird uns ein Plan vorgelegt, der 15 Stellplätze für Wohnmobile (zusätzlich zu denen, die ja eh schon nach hinten ins Tal fahren (mit 2,3m Breite) und festen Sanitäranlagen. Wir haben im Moment eine riesige Baustelle auf dem hinteren Parkplatz. Werden jetzt schon Grundlagen gelegt für Veränderungen, bevor die eigentliche Veränderung schon kommt. Was kommt nach dem Stellplatz? Welche Veränderung und Erweiterung kommen dann? TinyHäuser? Ein Sporthotel? Vielleicht ein neuer Lift auf der südlichen Seite? In der Wettelsheimer Straße wird eine psychosomatische Klinik gebaut. Wir alle wissen, dass es gerade für diese Gruppe von Patienten wichtig ist, spazieren zu gehen und sich zu erholen. Da bietet sich ein Naherholungsgebiet, wie in der Uhlbergstraße an. Vielleicht war dies sogar ein Gedankenspiel der Planer. Ein Naherholungsgebiet ist durch das geplante Sportzentrum trotz allem nicht mehr gegeben. Vielleicht bietet sich eine Buslinie zum Kurpark an (Haltestelle ist vorhanden) statt eines kleinen Spaziergangs ins Tal zu unternehmen (Scherz).	Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat den Zweck einen verbindlichen Rahmen zu stecken, in dem sich zukünftige Erweiterungen bewegen dürfen. Die Stadt legt damit eindeutig fest, was zukünftig im Heumöderntal erlaubt ist und was nicht. Tiny Houses werden in der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen. Weitere Liftanlagen oder Hotels dürfen selbstverständlich nicht errichtet werden.	Kenntnisnahme
		Insgesamt sehen wir (und andere aus der Baubranche) die neue Erhöhung der Verkehrsdichte der Uhlbergstraße, die eigentlich in Ihrer Bausubstanz und Verkehrsgröße nicht für einen so stark frequentierte Befahrung (auch von Wohnmobilen mit 3,5 t) ausgelegt war, als großes Problem und eine Zumutung der Anwohner. Treuchtlinger Bürger müssen hier zurücktreten, damit die zahlreichen Autos und Wohnmobile aus Traunstein, Aichach, Augsburg, etc. sich durch die verengten Straßenverhältnisse in der Uhlbergstraße durchlavieren, durchsetzt mit zahlreichen Radfahrern und Radfahrergruppen, die mit dem Mountainbike ins Tal fahren. Jetzt schon am Wochenende gerne zu beobachten. Eigentlich gehen wir davon aus, dass sich die Stadt mit der Verkehrsplanung Gedanken gemacht hat. Ist evtl. ein Verkehrsgutachten schon im Auftrag für diese 600 m lange Sackgasse? Wir haben auch die Events mit vielen hunderten Besuchern mehrmals im Jahr akzeptiert. Die Frage für uns stellt sich nicht in der Veränderung, sondern in der Grenze dieser ständigen Erweiterung und des Wachstums. Wo	Bei einer Verkehrszählung im Bereich der Uhlbergstraße, durchgeführt vom 15.09.25 bis 22.07.26, konnte keine erhöhte Verkehrsbelastung am Wochenende festgestellt werden. Die zusätzliche Verkehrsbelastung durch den Wohnmobilstellplatz wird als gering eingeschätzt. Der Stadt ist die Problematik der Parksituation bewusst und plant die Erhöhung der ordnungsrechtlichen Überprüfung in der Uhlbergstraße. Zudem wird ein Parkraumkonzept erarbeitet.	Die Größe des Wohnmobilstellplatzes wird im Entwurf des Bebauungsplanes deutlich reduziert und auf max. 12 Stellplätze begrenzt. Ebenfalls wird eine Begrenzung auf Fahrzeuge mit max. 3,5 t festgesetzt. Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Parksituation in der Uhlbergstraße ergriffen.

		endet es? Wir sehen auch die positiven Seiten des Trails und sehen die Veränderung als Teil der Stadtentwicklung, doch bleibt der Eindruck, dass der Umgang mit den Belangen der Anwohner unklar ist. Ein Fokus auf transparente Kommunikation und regelhafte Abstimmung wäre wünschenswert gewesen. Der aktuelle Plan mit 15 Stellplätzen für Wohnmobile und festen Sanitäranlagen lässt uns beunruhigt zurück. Informationen bekommen wir nur über die Presse und Leserbriefe. Wir müssen auf die Verantwortlichen zugehen, um etwas zu erfahren. Wir, als Treuchtlinger Bürger und Anwohner, müssen als Blockierer und Veränderungsgegner titulieren lassen, bevor einer etwas dazu gesagt hat oder gefragt wurde. Wir fühlen uns von der Kommunikation enttäuscht und hofften auf mehr Transparenz sowie echte Einbindung, um auch die Belange Treuchtlinger Bürger in den zukünftige Planungsprozesse einfließen zu lassen .		
35	Privat 2 **10.06.2026**	Als Anwohner der Uhlbergstr. 47 möchten meine Frau u. ich uns kritisch zu der Baumaßnahme Heumöderntal äußern. Wir haben absolut nichts gegen sportliche Aktivitäten wenn sie im Rahmen der Vernunft stattfinden. Wir haben Angst um unsere Wohnqualität wenn im Heumöderntal bzw. in der Uhlbergstraße immer mehr Rummel herrscht, vom Wertverlust unserer Immobilien ganz zu schweigen. Dass der Klima-Wandel schon da ist kann wohl niemand bestreiten. Sollte es, was keinesfalls ausgeschlossen ist, ein Starkniederschlags-Ereignis geben, was es schon gegeben hat, sehen wir den Wohnmobil-Stellplatz u. den Sanitärcontainer stark Hochwasser gefährdet. Großen Einfluß auf schnelleren Abfluß des Wassers haben natürlich auch die verdichteten Flächen der Trails die auch noch erweitert werden sollen. Wir wollen keinen sogenannten Hot-Spot im Heumöderntal. Wir bitten alle Verantwortlichen diese Baumaßnahme noch einmal gründlich zu überdenken!!!	Der Wohnmobilstellplatz wurde außerhalb der potentiellen Aufstaufläche platziert. Bauliche Anlagen werden ausschließlich außerhalb des Abflussbereiches zugelassen. Die Trails beeinträchtigen die Bodenfunktion nur auf einer geringen Fläche, so dass die Bodenschutzfunktion im Ganzen nicht gefährdet wird (vgl. Stellungnahme AELF). Der Bebauungsplan führt damit zu keiner Verschärfung des Abflussgeschehens im Heumöderntal (vgl. auch Stellungnahme WWA).	Kenntnisnahme
36	Privat 3 **10.06.2026**	Bedenken zur Parksituation; auch auf den Bezug Rettungswege für Krankenwagen und vor allem Feuerwehr Die Uhlbergstraße ist durch die Talstation und den dazugehörigen Trails sehr stark mit parkenden Fahrzeugen belastet. Leider parken einige der Besucher aus Bequemlichkeit direkt in der Uhlbergstraße! Dadurch entsteht eine sehr angespannte Parksituation, ich hinterfrage hier: wie soll ein Feuerwehrfahrzeug dort zu einem Brand kommen! Außerdem weise ich auf die neue Psychosomatische Klinik hin; die selbst fast keine eigenen Parkplätze vorweisen kann! Besucher und Mitarbeiter werden auch hier in der Uhlbergstraße und Oet-	Da die Uhlbergstraße außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt, können hier keine Festsetzungen getroffen werden. Der Stadt ist die Problematik der Parksituation bewusst und plant die Erhöhung der ordnungsrechtlichen Überprüfung in der Uhlbergstraße. Zudem wird ein Parkraumkonzept erarbeitet.	Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Parksituation in der Uhlbergstraße ergriffen.

		tinger Straße parken! Über die beiden naheliegenden Grundschulstandorte möchte ich erst gar nicht nachdenken. Wäre es nicht eine Idee nur noch Anwohnern das Parken in der Straße „Uhlbergstraße" zu erlauben? Und ggf. Parkplätze noch besser ausweisen. Zudem bitte ich als Anwohner die aktiven Fahrradfahrer zu sensibilisieren die Straße mit ihren Rädern zu nutzen! Viele Fahrradfahrer nutzen für weitere „Stunts" Gehsteig und Straße im fliegenden Wechsel; und zwar leider jeglichen Alters.	Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes wird von dieser Maßnahme abgesehen.	
37	Privat 4 **11.06.2026**	Vorangestellt sei, ich bin kein Gegner von moderatem Tourismus, aber ein Verfechter von Augenmaß beim Umgang mit der Natur. Ja, ich suche im Wald die Ruhe und möchte möglichst wenigen Leuten begegnen. Das war früher so, ist es jetzt nur noch bei schlechtem Wetter. Aber gut, damit kann ich mich abfinden, denn schließlich wollen auch andere den Wald genießen. Nur dazu muss der Wald auch Wald bleiben dürfen. Durch das Anlegen der Trails und vor allem durch ihre intensive Nutzung wurde nachhaltig in den Lebensraum Wald eingegriffen. Früher sagten sich hier buchstäblich Gämse und Fuchs Gute Nacht, doch schon seit Jahren sind mir beide nicht mehr begegnet. Das liegt sicher nicht daran, dass ich inzwischen nur noch bei schlechtem Wetter hier unterwegs bin. Aber es ist immer noch ein Wald und es sind noch ruhige Ecken zu finden. Nun soll hier im Wald am Talausgang ein Wohnmobilstellplatz entstehen, offenbar mit dem Ziel, noch mehr Besucher für die Trails anzuziehen. Ob noch mehr Zulauf wirklich ein Gewinn für Betreiber und Besucher im Tal ist, sei dahingestellt, für die Anwohner ist es das sicher nicht. Schon jetzt ist hier an schönen Wochenenden viel los. So manchem dürfte der Spaß vergehen, wenn die Trails am Ende völlig überlaufen bzw. -fahren sind. Und zwar nicht nur den Radlern, sondern auch all den anderen Menschen, die das Heumöderntal nutzen und weiterhin genießen möchten: Die Treuchtlinger, die hier gern spazieren gehen, oder die Wanderer. Im Tal verläuft neben verschiedenen lokalen Wanderwegen auch der wunderschöne Altmühlpanaromaweg. Der soll zwar laut Ausschilderung nicht mit dem Fahrrad befahren werden, nur leider halten sich schon jetzt viele Radler nicht daran, so dass der Weg bereits deutlich gelitten hat. In den Senken entstehen bei nassem Wetter durch die Mountainbikes tiefe Schlammlöcher. Da wo der Weg am steilen Hang verläuft, ist er zum Teil schon abgerutscht. Je mehr Biker auf den Strecken unterwegs sind, umso mehr werden auch auf die anderen Wege ausweichen. Treuchtlingen hat bereits einen großen Wohnmobilstellplatz mit 91 Stellplätzen und Sanitäranlagen. Wenn ich dort vorbeilaufe, sind fast immer freie	Der geplante Wohnmobilstellplatz im Heumöderntal stellt ein zusätzliches touristisches Angebot dar, welches auf eine neue Zielgruppe ausgelegt ist. Angesprochen werden insbesondere Sportler und Familien, die die Einfachheit und das Naturerleben in den Vordergrund stellen. Es geht daher nicht um die Vergrößerung der An-	Die Größe des Wohnmobilstellplatzes wird im Entwurf des Bebauungsplanes deutlich reduziert und auf max. 12 Stellplätze begrenzt. Ebenfalls wird eine Begrenzung auf Fahrzeuge mit max. 3,5 t festgesetzt.

		Plätze vorhanden, selten steht tatsächlich alle voll. Aber das ist nur der Augenschein. Ob tatsächlich ein Mehrbedarf gegeben ist, kann ich nicht beurteilen. Doch warum genau an dieser Stelle, im Wald im Heumöderntal? Wer zu den Trails möchte, hat ohnehin ein Rad dabei, muss also nicht direkt an der Talstation wohnen, sondern kann auch die kurzen Strecken vom Wohnmobilstellplatz am Kurpark her radeln.	zahl zur Verfügung stehender Stellplätze im Stadtgebiet, sondern um eine Differenzierung des Angebotes (vgl. Stellungnahme Alexandra Lindert, Leitung Touristinfo vom 30.01.2026).	
		Die Uhlbergstraße endet vor dem Parkplatz an der Talstation Heumöderntal. Die Verkehrsbelastung in der kleinen engen Straße, die außer für die sonderberechtigten Heumöderer Einwohner keine Durchgangsstraße ist, ist schon jetzt an den Wochenenden sehr hoch. Durch die vielen auswärtigen Fahrzeuge, die hier trotz Parkleitsystem parken, wird die ohnehin schmale Fahrbahn noch weiter eingeengt, die Parksituation für Anwohner und ihre Gäste ist z. T. angespannt. Durch einen Wohnmobilstellplatz mit WIEVIEL ??? Plätzen dürfte die Verkehrsbelastung noch weiter steigen, zumal hier hauptsächlich mit Kurzzeitgästen zu rechnen ist, die i.d.R. nur ein bis wenige Tage bleiben. Die vorgesehene Fläche ist bisher ein Wildgehege im Wald. Durch das Anlegen eines Wohnmobilstellplatzes würde diese Naturfläche befestigt und versiegelt, Versorgungsleitungen für Strom und Wasser müssten weit in den unerschlossenen Wald hinein gelegt werden. Aus dem Waldweg müsste für die schweren Fahrzeuge eine befestigte Straße werden.	Bei einer Verkehrszählung im Bereich der Uhlbergstraße, durchgeführt vom 15.09.25 bis 22.07.26, konnte keine erhöhte Verkehrsbelastung am Wochenende festgestellt werden. Es wird daher kein Handlungsbedarf gesehen. Die zusätzliche Verkehrsbelastung durch den Wohnmobilstellplatz wird als gering eingeschätzt. Es dürfen gem. Entwurf maximal 12 Stellplätze ausgewiesen werden. Strom und Wasser müssen verlegt werden. Eine Befestigung der Zuwegung ist erst ab Beginn Bereich 4 innerhalb des Wohnmobilplatzes vorgesehen. Der Anschluss bis zur Uhlbergstraße über die Parkplatzfläche ist bereits ausreichend befestigt.	Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Parksituation in der Uhlbergstraße ergriffen.
		Das Damwildgehege, dass dem Stellplatz weichen müsste, soll auf die dahinterliegende Streuobstwiese verlegt werden. Werden dort die Tiere angesiedelt, geht dieses schützenswerte Biotop ebenfalls verloren.	Die Streuobstwiese wird nicht Bestandteil des neuen Wildgeheges.	
		Durch das Tal führt ein Wasserlauf, der hier am Talausgang zwar unterirdisch verläuft, aber gerade nach intensiven Regenfällen den Untergrund stark durchfeuchtet und vor Jahren auch die Uhlbergstraße unter Wasser gesetzt hat. Gerade wenn es stark regnet - und in Zeiten des Klimawandels müssen sich alle auf extreme Wetterlagen einstellen -, wirkt das enge Tal wie ein Trichter, in dem sich das Wasser sammelt. Jeder, der nach starkem Regen oder auch nach längeren Regenperioden durch das Heumöderntal läuft, kann sehen wie nass es vor allem am Talgrund ist. Umso wichtiger ist es, nicht zusätzlich noch mehr Fläche zu versiegeln. Ganz abgesehen vom baulichen Aufwand auf diesem nassen Untergrund. Wer zahlt das alles? Und wann soll sich das amortisieren? Wem soll das Ganze was genau bringen? Die Tagesgäste, die zum Trail kommen, lassen vermutlich kein Geld in der Stadt. So wie die nach ihren Touren ausschauen, gehen sie nicht mehr	Der Bebauungsplan weist keine baulichen Anlagen innerhalb der Abflussbereiche aus. Die zusätzliche Versiegelung im Geltungsbereich ist gemessen am gesamten Einzugsgebiet vernachlässigbar. Durch den Bebauungsplan kommt es daher zu keiner Verschärfung der Abflussgeschehens. Das Wasserwirtschaftsamt macht in seiner Stellungnahme keine Einwendungen geltend.	Kenntnisnahme

		zum Bummeln und setzen sie sich auch in kein Lokal. Ähnlich dürfte es auch mit Trailbesuchern ausschauen, die für ein paar Tage mit dem Wohnmobil kommen. Ganz abgesehen von der Frage, ob Treuchtlingen wirklich noch mehr Wohnmobilstellplätze braucht: Warum ausgerechnet hier? Warum eine weitestgehend unberührte Fläche Natur zupflastern? Gibt es keine anderen Möglichkeiten? Wie steht es beispielsweise mit der Dietfurter Str. zw. Lidl und Kläranlage? Dort parken ohnehin schon oft Wohnwagen und Wohnmobile und die bereits vorhandenen Sanitäranlagen der Zeltwiese sind auch nicht weit. Da ließe sich bestimmt eine Lösung finden. Meine Bedenken kurz zusammengefasst: - Braucht es generell mehr Wohnmobilstellplätze? - Welche anderen Optionen gäbe es (bspw. Dietfurter Str.) - Zerstörung von Natur und Flächenversiegelung - Verkehrsbelastung in der Uhlbergstraße - Kosten der Erschließung bei welchem erwartbaren Nutzen für wen?	Begründung siehe oben	
38	Privat 5 **12.06.2026**	**Vorbemerkung:** Gut, dass es mit der Möglichkeit der Stellungnahme eine Bürgerbeteiligung gibt, wenn auch bis zuletzt mit einigen Hürden verbunden, hinsichtlich der Veröffentlichung und Bekanntgabe der verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zur Einsichtnahme im Rathaus bzw. im Internet. **(Exkurs: Transparenz im kommunalen Planungsprozess** Das Ideal der Transparenz hat seine Wurzeln in der Aufklärung, in der die Offenheit als Voraussetzung für Legitimität und Kontrolle politischer Prozesse betrachtet wurde. In den 1980er Jahren hat sich Transparenz zunehmend zu einem zentralen Prinzip in Governance- und Verwaltungsprozessen entwickelt, das von internationalen Organisationen, nationalen Regierungen und lokal Agierenden gleichermaßen gefordert wird. Im Kontext von Planungsprozessen spricht man von Transparenz im Blick auf die Klarheit und Nachvollziehbarkeit von Prozessen. Transparenz hat im kommunalen Planungsprozess auch eine symbolische Bedeutung und ist zentral für die Akzeptanz, da sie Machtstrukturen sichtbar macht und Vertrauen fördert. Die Forderung nach Transparenz geht allerdings mit hohen Anforderungen an die Akteure einher.) Stellungnahme zu 1. Vorbemerkungen: Geographisch muss das Gelände in der Gesamtlänge von Auernheim 634 m ü NN bis Treuchtlingen 412 m ü NN gedacht werden. Zu beachten ist dabei das Gesamtgefälle in dem größtenteils bewaldeten Tal-/Hangbereich mit 222 m Höhenunterschied und die Auswirkungen auf Starkregenereignisse wie z.B. in Kehl/Niederhofen/Weißenburg oder		

		das Starkregenereignis im Heumöderntal am 17.06.1986. (siehe: Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel 2024 KAPITEL 3.4 3.4.1 Signifikante Risiken: Warum wir handeln müssen!) *Die Folgen des Klimawandels betreffen viele Handlungsfelder in Politik und Wirtschaft. Extremereignisse wie Hitzewellen, Dürren, Starkniederschläge oder ähnliches setzen Wirkungsketten in Gang, an deren Ende Aspekte der Daseinsvorsorge sowie der Sicherheit stehen. Die Bundesregierung adressiert diese Thematik im Rahmen der Umsetzung der im Dezember 2008 beschlossenen "Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel" (DAS), die kontinuierlich bezüglich der Aspekte Klimawirkung, Klimarisiko und Anpassung fortgeschrieben wird. Hierbei sollen Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen über die Risiken und Chancen der Klimaveränderungen für ihren Tätigkeitsbereich informiert werden, um damit Vorbereitungen treffen zu können. Seit 01. Juli 2024 ist außerdem das Klimaanpassungsgesetz (KAnG) in Kraft, das einen Rahmen für die Klimaanpassung in Bund, Ländern und Gemeinden setzt. Die Datengrundlage im Bereich Klima stellt der DWD zur Verfügung.* **Fazit: Die Bodenverdichtung, das Gefälle und die vorhandene Hanglage sind eine brisante und gefährliche Mischung zum Schaden der in einem erwartbaren Katastrophenfall betroffenen Menschen und Natur.**	Der Bebauungsplan weist keine baulichen Anlagen innerhalb der Abflussbereiche aus. Die zusätzliche Versiegelung im Geltungsbereich ist gemessen am gesamten Einzugsgebiet vernachlässigbar. Durch den Bebauungsplan kommt es daher zu keiner Verschärfung der Abflussgeschehens. Das Wasserwirtschaftsamt macht in seiner Stellungnahme keine Einwendungen geltend.	Kenntnisnahme
		2. Planungsrechtliche Voraussetzungen Die überregionale Entwicklungsachse in der Planungsregion 8 Westmittefranken ist Schnee von gestern und ein überholtes Modell. Um das Gelände als Freizeit und Erholungsgelände fortzuführen, bedarf es anderer Maßnahmen als die Ausweitung der bisherigen Anlagen (siehe Antrag). Treuchtlingen steht in Erwartung der Eröffnung einer Klinik im Verbund mit den Bezirkskliniken Mittelfranken für Menschen mit Burn-Out Symptomen, die bekanntlich u.a. auf Ruhe in erholsamer und natursensibler Umgebung angewiesen sind. Dieser notwendig ortsnahe Erholungsraum würde durch die Ausweitung der Anlagen im Heumöderntal erheblich eingeschränkt und gestört. Waldbaden auf dem Hexentanzplatz bietet dazu keine wirkliche Alternative. Beispieltexte aus dem Angebot des Tourismusbüros Treuchtlingen für heilsames Waldbaden *„In der japanischen Heiltherapie **„shinrin yoku“** bedeutet Waldbaden ein wohliges „Vollbad“ in angenehmer Waldatmosphäre zu nehmen. Gemeinsame Übungen in frischer Waldluft sorgen dafür, dass das Gedankenkarussell ruht - wichtig ist nur das „Hier und Jetzt“. Spüren Sie, wie der Atem frei wird. Lernen Sie Ihre Sinne neu kennen und besinnen Sie sich auf Ihre ureigenen Fähigkeiten im Einklang mit der Natur. Spüren*	Stadtnahe Erholungsgebiete weisen sehr häufig einen hohen Nutzungsdruck auf. Aufgrund gegenläufiger Interessen, die jedoch weder unterschiedlich gewichtet noch gegeneinander ausgespielt werden sollten, kommt es auch im Heumöderntal zu Nutzungskonflikten. Da sich im Geltungsbereich jedoch bereits über Jahre ein Schwerpunkt für eine sportliche / aktive Freizeitnutzung entwickelt hat, sollte eine Weiterentwicklung an genau diesem Standort vertretbar sein. Es werden keine vorher unberührten Waldgebiete in Anspruch genommen. Desweiteren handelt es	

		Sie die Kraft der Bäume, fest verwurzelt im Leben zu stehen – und gehen Sie mit Methoden zur Stressreduktion neu belebt nach Hause." **Fazit: Wie im Text und auf den Bildern erkennbar, stehen von vornherein Konflikte ins Haus, durch erwartbar gegenläufige bzw. unvereinbare Interessenlagen.**	sich bei der Fahrt mit Mountainbikes um eine lärmarme Aktivität, die nur lokal wirkt und nicht dazu beiträgt umliegende Landschaften z.B. durch Motorengeräusche etc. zu beeinträchtigen.	Kenntnisnahme
		3. Rechtsverbindlich ist das gesetzliche Verschlechterungsverbot (§§ 33 Abs. 1, 34 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), das unabhängig vom Managementplan greift. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten führen können, sind demnach verboten. Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313) BayRS 7902-1-L Vollzitat nach RedR: Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 35 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist Art. 7 Sicherung der Funktionen des Waldes Die … kommunalen Gebietskörperschaften haben bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, den in Art. 1 genannten Gesetzeszweck, insbesondere die Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Wald, dem eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zukommt, kann durch Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt werden. **Fazit: Die Sicherung des Waldes hat Vorrang vor allen anderen Maßnahmen oder wirtschaftlichen Interessen.**	Bei den genannten §§ 33 und 34 BNatSchG handelt es sich um Schutzvorschriften von Natura 2000 Gebieten. Ein darunter fallendes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet befindet sich ca. 350 m vom Geltungsbereich entfernt und ist von diesem durch die Staatsstraße ST 2216 räumlich getrennt. Auswirkungen auf den Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele sind mit dem Bebauungsplan, wie in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsabschätzung dargelegt, nicht gegeben. Die Untere Naturschutzbehörde hat dieser Einschätzung nicht widersprochen. Die Stadt Treuchtlingen als kommunale Gebietskörperschaft hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am Planungsprozess beteiligt. Die Behörde stellt fest, dass die Erholungsfunktion des Waldes durch den Bebauungsplan nicht gefährdet ist. Das gleiche gilt für weitere Waldfunktionen (vgl. Stellungnahme vom 01.06.2026)	Kenntnisnahme
		4. Die Region Westmittelfranken Süd wird als Landschaft mit hoher Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als historisch gewachsene Kulturlandschaft gewertet. Die naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur stellt eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung dar. Auf der Seite des bayerischen Landesamtes für Umwelt stehen folgende Kriterien für die in Frage kommende Region, siehe unter „Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung": Die Verbindung der Teilflächen mit Hilfe der landesweiten Landschaftsbildbewertung erhält die Stufe 4 (hoch) von 5 (sehr hoch). Und in der Erholungswirksamkeit Stufe 3 von 3 (hoch). In der Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung wird die bayerische Landschaft entsprechend dem Methodenstandard der Landschaftsentwick-	Der Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung stuft die Erholungswirksamkeit im Geltungsbereich als hoch ein. Die Erholungswirksamkeit gibt gem. LfU "Auskunft über die Eignung der Landschaft für eine naturbezogene, ruhige Erholung (…) Weite-	Kenntnisnahme

		lungskonzepte bzw. Fachbeiträge zur Landschaftsrahmenplanung in Bayern hinsichtlich Landschaftsbild und landschaftsbezogener Erholung analysiert. Hierzu wird zunächst eine großräumige Unterteilung der bayerischen Landschaft in sog. "Landschaftsbildräume" vorgenommen, die in einem weiteren Schritt in visuell homogene "Landschaftsbildeinheiten" unterteilt werden. Diese dienen als räumliche Bezugsgrößen für die fünfstufige Bewertung der landschaftlichen Eigenart sowie die dreistufige Bewertung der Erholungswirksamkeit. https://www.lfu.bayern.de/download/natur/schutzgutkarten/steckbrief_region_8.pdf Seite 28 – 30 https://www.lfu.bayern.de/download/natur/schutzgutkarten/labibay_erholung_bay.pdf **Fazit: Die überregionale Bedeutung der Kulturlandschaft um Treuchtlingen wird erheblich geschmälert und nimmt deutlich Schaden.**	re Einflüsse (…) sind die Lärmfreiheit bzw. Lärmbelastung sowie das Vorhandensein von Schwerpunkten landschaftsbezogener Erholung." Die Mountainbike-Trails im Heumöderntal dienen dem Landschaftserleben, da sie durch einen Wald führen, ohne dessen Charakter wesentlich zu verändern. Somit können Sie der landschaftsbezogenen Erholung zugeordnet werden. Eine Schädigung der Kulturlandschaft wird auch seitens der beteiligten Behörden (z.B. Landratsamt, AELF, Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Regierung von Mittelfranken) nicht gesehen.	
		5. **Abschließende Fragen und Bemerkungen:** **a)** Wie soll sichergestellt werden, dass die Vorgaben hinsichtlich der Trails eingehalten werden (Sicherheit, Breite, Verlauf, Länge)? Wie wurde das in den zurückliegenden Jahren festgestellt? Gibt es dazu Einsicht in ein m.E. notwendiges Monitoring? Wenn ja, wer ist dafür zuständig?	a) Die Überwachung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes obliegt der Bauordnungsbehörde.	
		b) Wie steht es zukünftig mit einem Nachtfahrverbot, wurden und werden die Mountainbiker entsprechend gebrieft? Wer ist dafür zuständig? *DIMB-Statement zum Nightride „Die Deutsche Initiative Mountainbike e.V. (DIMB) hat es sich u. a. zur Aufgabe gemacht, für naturverträgliches Mountainbiking einschließlich wildtierverträglichem Verhalten zu werben. Dies schlägt sich auch in unseren Verhaltensempfehlungen, den Trails Rules nieder. In Trail Rule 5. „Nimm Rücksicht auf Tiere!“ appellieren wir beispielsweise den Wald rechtzeitig zur Dämmerung zu verlassen, um den Wildtieren ihre Ruhephase zu geben und sie bei ihrer Nahrungsaufnahme nicht zu stören. Wir wissen aber auch, dass diese Regelung gerade in den Wintermonaten nicht immer erfüllt werden kann. Es ist dennoch wichtig, die Mountainbiker dafür zu sensibilisieren, dass Erholungsnutzung immer eine Störung von Wildtieren bedeutet.*	b) Zwischen 22.00 und 8.00 Uhr werden keine Abfahrten zugelassen.	Im Pachtvertrag zwischen Stadt und Betreiber wird eine Ruhezeit von 22.00 bis 8.00 Uhr festgelegt.
		c) Zu den Ausgleichsflächen: Wurde die letzte Ausgleichsfläche bei Windischhausen als Ausgleichsfläche ausgewiesen und findet sich der Nachweis dazu?	c) Die Meldung der Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan erfolgt durch die Stadt mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster. Andere Ausgleichsflächen sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	
		d) Länge Trails: Wie lang sind genau die bisherigen Trails und auf welche Gesamtlänge sind die neuen Trails geplant?	d) Die im Geltungsbereich verlaufenden Trails weisen eine Länge von 1.005 m (Buchenzauber) und 500 m (Z-Trail) auf. Die neuen Trails sind mit max. 4.000 m Länge	
		e) Ein zusätzliche Wohnmobilstellplatz und die Erweiterung des Trail- und Eventparks an dieser sensiblen Stelle widerspricht eindeutig den Zielen, die in allen bisherigen Veröffentlichungen der Stadt Treuchtlin-		Kenntnisnahme

		gen zu lesen sind.	festgesetzt.	
39	Privat 6 **12.06.2026**	Ich spreche mich gegen den geplanten Bau eines Campingplatzes im Heumöderntal aus. Bereits durch den bestehenden Fahrradtrail hat sich der Charakter des Erholungsgebiets deutlich verändert. Früher war das Tal ein Ort der Ruhe, an dem Spaziergänge in einer naturnahen und entspannten Umgebung möglich waren. Heute ist dies aufgrund des erhöhten Besucheraufkommens und der ständigen Nutzung des Trails nur noch eingeschränkt möglich. Mit dem Bau eines Campingplatzes würde sich diese Entwicklung weiter verstärken. Es ist davon auszugehen, dass noch mehr Besucher in das Gebiet kommen und sich dort über längere Zeit aufhalten. Dadurch würden Lärm, Verkehr und die allgemeine Belastung für Natur und Erholungssuchende weiter zunehmen. Das Heumöderntal sollte nicht ausschließlich unter touristischen Gesichtspunkten betrachtet werden. Es erfüllt auch eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung. Viele Menschen nutzen das Tal zum Spazierengehen, zur Naturbeobachtung und zur Erholung vom Alltag. Diese Qualität ist bereits durch den Fahrradtrail eingeschränkt worden und würde durch einen Campingplatz weiter verloren gehen. Ich bitte daher darum, die Interessen der Anwohner und Erholungssuchenden sowie den Schutz der Natur stärker zu berücksichtigen und auf den Bau des Campingplatzes zu verzichten.	Die zusätzliche Belastung durch einen Wohnmobilstellplatz im Heumöderntal wird insgesamt als gering eingeschätzt, da max. 12 Wohnmobile zugelassen werden. Ein gewisser Anteil der Übernachtungsgäste würde zudem ohne dieses Angebot sicherlich als Tagestouristen kommen.	Die Stadt entscheidet sich nach sorgfältiger Abwägung für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes. Die Größe des Wohnmobilstellplatzes wird im Entwurf des Bebauungsplanes deutlich reduziert und auf max. 12 Stellplätze begrenzt. Ebenfalls wird eine Begrenzung auf Fahrzeuge mit max. 3,5 t festgesetzt.
40	Privat 7 **09.06.2026**	Nachstehend meine Einwände gegen den Bebauungsplan TR 52 “Freizeit im Heumöderntal“ <u>Gefahr einer Sturzflut mit Überschwemmung im Stadtgebiet</u> Es besteht bereits eine breite Schneise durch den Wald wegen des Lifts. Dazu kommt nun noch die geplante Versiegelung von Böden wegen des Wohnmobilstellplatzes und Sanitäranlagen. Diese Versiegelung wird in der Begründung zum Bebauungsplan TR 52 “Freizeit im Heumöderntal“ des Planungsbüros Ermisch & Partner als „nicht abschätzbares Risiko bei Starkregenereignissen“ (siehe Punkt 5.3) eingestuft. Auch unter den Punkten 6.1.4 Geologie, Boden, Fläche und 6.1.5 Wasser werden vor allem die anlagebedingten Auswirkungen zum Teil als erheblich eingestuft. Aufgrund der ständig zunehmenden Starkregen kann es dadurch noch leichter und schneller zu einer Sturzflut kommen, da gefällte Bäume und versiegelte Böden das Wasser nicht mehr aufnehmen können. Siehe die Flut in Treuchtlingen 1986, die ihren Ausgangspunkt im Heumöderntal hatte, sowie die Überschwemmungen der letzten Jahre in Westheim, Gänswirtshaus, Pfofeld, um nur	Der Bebauungsplan weist keine baulichen Anlagen innerhalb der Abflussbereiche aus. Die zusätzliche Versiegelung im Geltungsbereich ist gemessen am gesamten Einzugsgebiet vernachlässigbar. Durch den Bebauungsplan kommt es daher zu keiner Verschärfung der Abflussgeschehens. Die Trails beeinträchtigen die Bodenfunktion nur auf einer geringen Fläche, so dass die Bodenschutzfunktion im Ganzen nicht gefährdet wird (vgl. Stellungnahme AELF). Das Wasserwirtschaftsamt macht in seiner Stellungnahme keine Einwendungen gel-	Kenntnisnahme

		einige zu nennen. <u>Lärm und Luftverschmutzung durch Biker und Verkehr</u> Der Lärm im Heumöderntal von eventuell dort feiernden Campern und einer wachsenden Zahl von Bikern, nimmt auf alle Fälle durch den Wohnmobilstellplatz und der Erweiterung der Trails sogar nachts zu. Auch der Verkehrslärm und die Luftverschmutzung durch Abgase, verursacht durch die an- und wegfahrenden Wohnmobile sowohl in der Uhlbergstraße als auch in der Innenstadt, hier vor allem in der Luitpoldstraße, Hauptstraße, Wettelsheimerstraße, die sowieso schon unter Verkehrslärm und Abgasen vehement leiden, wird zunehmen und das jetzt auch noch an den Wochenenden. Bekannt ist zusätzlich, dass im Sporttourismus das KfZ das Verkehrsmittel Nr. 1 ist, weit mehr als in anderen Tourismusarten. <u>Naherholungsgebiet ist gefährdet</u> Dass das Heumöderntal nach weiterem Ausbau als Erholungsgebiet für Patienten der Psychosomatischen Klinik noch in Frage kommt, mag ich bezweifeln. Ich persönlich gehe dort nicht mehr spazieren, weil man jetzt schon wegen der Radfahrer ständig auf der Hut sein muss. Durch die geplante bauliche Erweiterung nehmen der Radfahrverkehr und Lärm auf alle Fälle zu. <u>Weitere Zerstörung der Natur und Vertreibung von Tierarten</u> Dass den Betreibern der Naturschutz am Herzen liegt, stelle ich in Frage. Als Beispiel dient mir hier u.a. die Enduro One Veranstaltung im April, bei der der Prolog mit Flutlicht gefahren wurde, was in der örtlichen Presse noch als besonderes“ Spektakel“ gefeiert wurde. In den Richtlinien für Mountainbiker steht ausdrücklich, dass Nachtfahrten zu unterlassen seien (Train Rule Nr. 5 des Deutschen Interessenverbandes Mountainbike e. V. (DIMB)). Lichter nachts erschrecken und verunsichern bekanntlich Tiere, Vögel usw.. Durch noch mehr Biker kommt es zu mehr Reifenabrieb, der die Böden und das Grundwasser belastet. Die Verlängerung der vorhandenen Trails führt zu noch stärkerer Bodenverdichtung, die sich schädlich für das im Wald vorhandene Ökosystem auswirkt. Auch dort lebende Tiere werden weiter verdrängt und in ihrer Lebensweise stark gestört. <u>Finanzielle Unsicherheiten und Zielgruppenkonflikte</u> Der Bikerpark in Bad Wildbad, wurde geschlossen, weil die Betriebskosten für die regelmäßige Instandhaltung und die steigenden Sicherheitsanforderungen für die Trails (Gesamtlänge 6,7 km) nicht mehr finanzierbar waren (siehe u.a. Enduro One News vom 31.12.2025) und die Stadt die Verantwor-	tend. Gemäß Schalltechnischem Bericht vom 18.12.2025 werden hinsichtlich Sport- und Freizeitlärm die Orientierungswerte der DIN 18005 und Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung sicher eingehalten bzw. unterschritten. Hinsichtlich des Gewerbelärms werden die Orientierungswerte der DIN 18005 und Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten. Hinweise auf unzulässig hohe Abgaswerte liegen nicht vor. Die Eignung des Geltungsbereichs als Erholungsgebiet für Patienten der Psychosomatischen Klinik ist nicht gegeben und war auch nie planerisches Ziel. Es stehen ausreichend große Waldbereiche im Nahbereich der Klinik zur Verfügung, die von den Patienten genutzt werden können.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Regelungen zu Betriebszeiten der Trails und des Wohnmobilstellplatzes werden im Pachtvertrag zwischen Betreiber und Stadt verbindlich festgelegt. Es wird eine Ruhezeit von 22.00 bis 8.00 Uhr definiert. Ebenfalls wird festgelegt, dass max. zwei Sonderveranstaltungen pro Jahr zugelassen werden. Kenntnisnahme

		tung und Haftung nicht übernehmen wollte. Darum erscheint mir aus finanzieller Sicht das ganze Projekt äußerst unsicher, da zum Einen nicht mal ein Businessplan veröffentlicht wurde und zum Anderen die im Unternehmensregister veröffentlichten Bilanzen der laut Begründung des Vorhabens verantwortlichen Ride Time GmbH eine nicht geringe Überschuldung aufweisen. Hat die Stadt als wichtiger Ressourcengeber, jemals einen solchen Plan zu Gesicht bekommen? Gerade sie müsste über die Ertragslage des Investors, der städtisches Gebiet beansprucht, besonders informiert werden. Was folgt, wenn das Ganze ebenfalls nicht rentabel ist, ein weiterer Ausbau oder die Insolvenz? Die Stadt Treuchtlingen kann sich über den Umgang mit einer solche Situation gerne in Bad Wildbad informieren. Auch die touristischen Auswirkungen auf die Stadt Treuchtlingen und die örtliche Wirtschaft sind mehr als unklar. Bringt der Ausbau des Heumöderntals für die Geschäfte und Gastronomie, außer den Betreibern der Trails und dem Gasthof dort, zusätzliche Einnahmen? Durch die geplanten Wohnmobilstellplätze, die nebenbei bemerkt zu Einnahmeschmälerungen bei der Stadt führen werden, klingt das Ganze für mich eher nach einem geschlossenen monetären Kosmos. Außerdem frage ich mich, warum die Stadt dieses Naherholungs- und in Teilen Naturschutzgebiet ohne finanziellen Ausgleich den gewinnorientierten Betreibern kostenlos überlässt. Ebenfalls ist der immer wieder postulierte Imagegewinn für mich nicht ersichtlich, denn aufgrund eines Zielgruppenkonfliktes steht dem Imagegewinn bei der einen Zielgruppe (jüngere Menschen, Sporttouristen) ein Imageverlust bei der anderen Zielgruppe gegenüber (ältere Menschen, Erholungssuchende, Naturliebhaber). Aus den oben genannten Gründen bin ich gegen eine Erweiterung des Heumöderntals in Gestalt des Bebauungsplan TR 52, das bisher Vorhandene ist mehr als genug!!		
41	Privat 8 **07.06.2026**	Nachfolgende Einwendungen gegen das im Betreff genannte Vorhaben lege ich in eigener Sache als Anwohnerin und unter weiteren, die Öffentlichkeit betreffenden Aspekten im Hinblick darauf vor, dass unter anderem auch geprüft werden muss, ob das Vorhaben öffentlichem Interesse und den Natur- Klima- und Artenschutzgesetzen widerspricht. Es kann nicht im Interesse der Allgemeinheit sein, dass in Zeiten des vom Menschen verursachten Klimawandels entgegen aller Vernunft immer noch Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, die aus reinem Profitdenken die Zerstörung von Naturgebieten, wie des Heumöderntals, mit sich bringen. Das Heumöderntal mit seiner artenreichen Flora und Fauna konnte bislang als „entschleunigendes“ Naherholungsgebiet von Nutzergruppen aller Art besucht werden. Stadtnah und doch weit genug von belebtem Straßen- und Schienenverkehr entfernt, kann kein anderes Erholungsgebiet in der Nähe der Kernstadt mithalten, da eben alle nicht weit genug entfernt von Bahnli-	Unter Beachtung der Einwendungen und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann ein Widerspruch zu Natur-, Klima- und Artenschutzgesetzen ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan führt nicht zu einer Zerstörung des Naturgebietes. Der Waldbestand bleibt vollständig erhalten und wird nur durch schmale Trails ergänzt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		nien und verkehrsreichen Straßen liegen. An das Heumöderntal angebunden ist eine Vielzahl von Wegen, die abseits vom Trubel des stark genutzten Altmühl-Radwegs zu wesentlich geruhsameren und gemütlicheren Touren einladen, auch auf den darin verlaufenden beiden prämierten Fernwanderwegen. Gerade die Ruhe in der Natur des Heumöderntals käme beispielsweise auch den Patienten der psychosomatischen Klinik zugute, die den Erholungsort sogar fußläufig erreichen können. Es ist von großem öffentlichem Interesse, dass das Heumöderntal allen Arten von Nutzergruppen weiterhin die Möglichkeit bieten kann, dort gleichberechtigt Erholung zu suchen und sich sportlich zu betätigen. Vor allem aber für Ruhe suchende Bürger und Besucher darf das Heumöderntal als Naherholungsgebiet nicht wegfallen. Die im Jahre 2018 errichteten ersten Mountainbike-Trails konnten dem Wesen des Tals noch nicht viel anhaben. Einen Vorgeschmack, wie Übernutzung aussieht, erhielt man jedoch bereits zu Corona-Zeiten, wo gemeinschaftliche Freizeitbeschäftigungen nur im Freien ausgeübt werden durften und auch der Radsport boomte. Der Bau des Radlifts war bereits ein erster zerstörerischer Eingriff in das Waldgebiet, das sicher nicht grundlos als Schutzzone ausgewiesen wurde. Nun wird durch die Änderung des FNP die Möglichkeit der Nutzung des einzigartigen Natur- und Erholungsgebietes zugunsten rein profitorientierter Interessen verspielt. Dies widerspricht einmal mehr dem Bürgerwillen, da gemäß Umfrage der Stadt im Jahr 2020 von den meisten Bürgern „naturorientierter und sanfter Tourismus“ bevorzugt wurde. Bereits jetzt sind vor allem die Anwohner oberhalb des Heumöderntals ganzwöchig tagsüber ständigem Lärm ausgesetzt, ohne auch nur einen Tag Ruhe. Vor allem bei Hochbetrieb an den Wochenenden und Feiertagen ist die Lärmbelastung deutlich zu hoch, auch bedingt durch die besondere Akustik, die dort herrscht. Die gesetzlich zulässigen Dezibel-Zahlen werden laut Lärmgutachten zwar nicht überschritten, aber die Vielzahl der immensen Störgeräusche gerade an den Wochenenden und Feiertagen, die vor allem aus Richtung des öffentlichen Parkplatzes, der Gaststätte, und des unteren Teils des Skihangs mit der Lift-Station nach oben hallen, werden darin stark unterschätzt. Der Anfahrtslärm bereits am frühen Morgen bzw. der abendliche Abfahrtslärm mit Türenschlagen, Geschrei der Besucher und Gehupe, die Fahrgeräusche der Mountainbikes und das oft minutenlange Quietschen der Fahrradbremsen, lautes Gebrülle und Gekreische der Besucher, und nicht zuletzt der an den übrigen Wochentagen alltägliche Betriebslärm im Zusammenhang mit Bau- und Erhaltungsmaßnahmen der Anlagen (Lärm durch Laubbläser, Freischneider, Radlader etc.), überschreitet bereits schon jetzt oft die Grenze des Erträglichen. Eine nicht hinzunehmende Zumutung ist der unerträgliche Lärm während	Aufgrund der oft widersprüchlichen Anforderungen an Naturerleben können im Geltungsbereich nicht alle Nutzungsarten gleichwertig nebeneinander ausgeübt werden. Während im Geltungsbereich der Schwerpunkt im Bereich des Mountainbikesports gesetzt wird, bleiben andere Bereiche für die ruhige Erholung erhalten. Die Untere Immissionsschutzbehörde hat eine Prüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der schalltechnischen Untersuchung vorgenommen und macht keine Einwände geltend.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Regelungen zu Betriebszeiten

		der größeren Veranstaltungen, die mittlerweile auf drei im Jahr angewachsen sind, und für die das Heumöderntals aufgrund seiner Lage nahe des Wohngebiets und des Waldes definitiv nicht geeignet ist. Dem dabei selbst durch geschlossene Fenster und Türen dringenden Lärm ist man als Anwohner chancenlos ausgeliefert. In dieser Zeit das Haus verlassen zu müssen, kann keine dauerhafte Lösung sein. Dass Lärm, vor allem Dauerlärm, nicht nur den Erholungswert schmälert, sondern die Lebensqualität und Gesundheit der Menschen beeinträchtigt, sollte hinreichend bekannt sein. Die Beschwerden und Anregungen der Anwohner gerade wegen der permanenten Lärmbelastung an den Wochenenden und Feiertagen, der sie ohne jeglichen Lärmschutz ausgesetzt sind, wurden bislang von den Entscheidungsträgern der Stadt Treuchtlingen weitgehend ignoriert. Sicher kann man nicht generell davon ausgehen, dass ein Ort immer so bleibt, wie er anfangs war, aber dass ein moderates Erholungsgebiet in eine dauerhaft lärmlastige Sportanlage mit all ihren massiven Begleiterscheinungen umgewandelt wird, ist für alle Anwohner eine echte Zumutung. Niemandem soll das Recht abgesprochen werden, seine Freizeit so zu verbringen, wie er möchte, aber den Anwohnern wird ohne Lärmschutz definitiv die Möglichkeit verwehrt, sich am Wochenende zu hause vom Alltagsstress zu erholen. Durch die Gestattung des regulären Betriebs eines Wohnmobil-Stellplatzes, der im Hinblick auf das noch nicht gelöste Lärmproblem per se ein Irrweg ist, wird den Anwohnern auch nachts noch die Ruhe geraubt. Allein die zurückgesetzte Lage des Platzes reicht als Lärmschutz nicht, auch weil sich die Stellplatz-Nutzer nachts nicht nur auf diesen Bereich beschränken werden. Die Ausweitung der Nutzung auch auf die Nachtzeit und der damit verbundene Verlust an Kontrollmöglichkeiten gefährdet zudem das Heumöderntal als Naturgebiet, seine artenreiche Flora und Fauna mit ihren Lebensräumen, Brutstätten und Rückzugsgebieten. Die Gefahr, dass dabei auch die Biotope im näheren Bereich der Anlagen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten, sollte die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen auf den Plan rufen. Aufgrund der vorgenannten Gründe und im Hinblick darauf, dass die Stadt Treuchtlingen bereits einen attraktiven Wohnmobilstellplatz in zentraler Lage besitzt, ist der Betrieb eines weiteren Stellplatzes im Heumöderntal strikt abzulehnen. Da das Heumöderntal überschaubare Ausmaße hat, darf im Hinblick auf die touristische Nutzung das bisherige Maß keinesfalls überschritten werden. Die Betreiber haben die Grenze mit dem Betrieb der Gaststätte, der Nutzung einer nicht unerheblichen Anzahl an Trails und dem Bau des Radlifts (der damals schon großen Widerstand aus der Bevölkerung hervorrief) längst erreicht. Notwendig wäre eine endgültige Deckelung der bisherigen Maßnahmen durch die Entscheidungsträger der Stadt, nicht die	In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde werden keine grundlegenden Konflikte mit dem Vorhaben geäußert. Der Bebauungsplan dient dazu, die zukünftig maximal zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich festzulegen, um eine schleichend fortlaufende Mehrnutzung zu ver-	der Trails und des Wohnmobilstellplatzes werden im Pachtvertrag zwischen Betreiber und Stadt verbindlich festgelegt. Es wird eine Ruhezeit von 22.00 bis 8.00 Uhr definiert. Ebenfalls wird festgelegt, dass max. zwei Sonderveranstaltungen pro Jahr zugelassen werden. Kenntnisnahme

		fortlaufenden Genehmigungen der scheibchenweisen Mehrnutzung ausschließlich für eigene Interessen der Betreiber. Die Nutzung einer derartigen Sportanlage im Naturgebiet und in unmittelbarer Nähe eines Wohngebiets setzt in jedem Fall die Erarbeitung eines gut durchdachten und wirkungsvollen Naturschutz- und Lärmschutz-Konzepts voraus, mit verbindlichen Regeln zum Betrieb der Anlagen und Anleitungen zum Verhalten der Nutzer, ebenso natürlich die entsprechenden Kontrollmöglichkeiten. Das muss bei der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt und dieser dahingehend nochmals überarbeitet werden.	hindern.	Kenntnisnahme
42	Privat 9 **02.06.2026**	Hiermit nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan TR Nr. 52 „Sondergebiet Freizeit im Heumöderntal“ sowie zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans Stellung. Die geplante Erweiterung des Freizeit- und Erholungskonzeptes sehen wir kritisch, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die bestehende Verkehrssituation sowie die zunehmende Verdichtung der betroffenen Flächen. Siehe beigefügte Bilder. Die Uhlbergstraße ist eine vergleichsweise schmale Sackgasse mit eingeschränkten Ausweichmöglichkeiten. Durch die geplante Entwicklung ist mit einer weiteren deutlichen Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen – sowohl durch Besucher-, Liefer- als auch gegebenenfalls zusätzlichen Mitarbeiterverkehr. Dies würde die bestehende Situation aus meiner Sicht erheblich verschärfen. Insbesondere ergeben sich folgende Problempunkte: • erhöhte Verkehrsbelastung in einer infrastrukturell nicht ausreichend ausgebauten Sackgasse, • eine erhöhte Gefährdung für Fußgänger und Kinder, • erschwerte Zufahrtsmöglichkeiten für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr, • weitere Verdichtung bislang vergleichsweise naturnaher und wenig belasteter Flächen. Wir bitten daher darum, die Auswirkungen detailliert zu untersuchen und ein belastbares sowie nachvollziehbares Verkehrskonzept vorzulegen. Zudem sollte geprüft werden, ob die zunehmende Verdichtung insbesondere auch im Hinblick auf künftig vermehrt auftretende Starkregenereignisse und Unwetterlagen nicht zu einem erhöhten Risiko bezüglich der Kanalisation der Regenfälle im Heumöderntal führt. siehe auch Unwetterkatastrophen Kehl 07/2025, Otting 08/2017 und 05/2018, Windischausen 05/2016). Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der geplanten beziehungsweise zu erwartenden Nutzung der Trails. Aus den vorliegenden Unterlagen geht aus meiner Sicht nicht ausreichend hervor, wie eine dauerhafte Begrenzung und wirksame Kontrolle der Trailnutzung sichergestellt	Da die Uhlbergstraße außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt, können hier keine Festsetzungen getroffen werden. Der Stadt ist die Problematik der Parksituation bewusst und plant die Erhöhung der ordnungsrechtlichen Überprüfung in der Uhlbergstraße. Zudem wird ein Parkraumkonzept erarbeitet. Der Bebauungsplan begrenzt nicht die Anzahl der Trails, sondern die Gesamtlänge mit 4.000 m. Haftung und Verkehrssicherung übernimmt	Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Parksituation in der Uhlbergstraße ergriffen. Die Begrenzung der Trails ist durch die Festsetzung der Gesamtlänge hinreichend vorgegeben.

		werden soll. Insbesondere fehlen nachvollziehbare Aussagen zu: • konkreten Begrenzungen bei der Anzahl der Trails, • Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen,(Monitoring) • Zuständigkeiten bei Verstößen, • Regelungen zu Haftung und Verkehrssicherung, • Maßnahmen zur Vermeidung einer schleichenden Erweiterung der Nutzung.	der Betreiber der Trails, des HeumödernTrails e.V. Da der Bebauungsplan die maximal zulässige Nutzung festsetzt, dient dieser als verbindlicher Rahmen.	Haftung und Verkehrssicherung wird im Rahmen eines Vertrages zwischen Stadt und Betreiber geregelt.
		Ohne ein verbindliches Kontroll- und Nutzungskonzept ist aus unserer Sicht nicht gewährleistet, dass die Nutzung dauerhaft auf die vorgesehenen Flächen beschränkt bleibt. Dadurch könnten zusätzliche Konflikte mit Anwohnern, Erholungssuchenden sowie dem Natur- und Waldschutz entstehen. Zudem ist davon auszugehen, dass durch Gäste des geplanten Stellplatzes zusätzliche Lärmbelastungen entstehen können, insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten der Gaststätte. Man sollte im Hinblick auf die bereits bestehenden Lärmprobleme etc. vielleicht bereits im Vorfeld versuchen Konfliktsituationen zu vermeiden.	Der geplante Wohnmobilstellplatz im Heumöderntal stellt ein zusätzliches touristisches Angebot dar, welches auf eine neue Zielgruppe ausgelegt ist. Angesprochen werden insbesondere Sportler und Familien, die die Einfachheit und das Naturerleben in den Vordergrund stellen. Es geht daher nicht um die Vergrößerung der Anzahl zur Verfügung stehender Stellplätze im Stadtgebiet, sondern um eine Differenzierung des Angebotes (vgl. Stellungnahme Alexandra Lindert, Leitung Touristinfo vom 30.01.2026).	Die Größe des Wohnmobilstellplatzes wird im Entwurf des Bebauungsplanes deutlich reduziert und auf max. 12 Stellplätze begrenzt. Ebenfalls wird eine Begrenzung auf Fahrzeuge mit max. 3,5 t festgesetzt.
		Ein Pachtvertrag mit Einschränkungen und Vorgaben ist unumgänglich, wird aber die Probleme nicht unbedingt lösen können. Weiterhin sehen wir eine Konkurrenzsituation zum bestehenden städtischen Wohnmobilstellplatz. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob eine Erweiterung des bereits vorhandenen städtischen Stellplatzes nicht sinnvoller und infrastrukturell verträglicher wäre.	Es besteht ein Vertrag zwischen der Stadt und den Betreibern im Heumöderntal.	
		Im Zusammenhang mit dem städtischen Fahrradweg wurde seitens der Verwaltung wiederholt die Auffassung vertreten, dass Radfahrer die Stadt durchqueren und dadurch auch die örtliche Gastronomie sowie den Einzelhandel kennenlernen und nutzen sollen. Dieser Gedanke sollte aus unserer Sicht gleichermaßen für Nutzer des geplanten Trailparks gelten. Das Argument, dass eine unmittelbare räumliche Nähe zwischen Stellplatz und Trails erforderlich beziehungsweise zwingend sinnvoll sei, erscheint daher nicht nachvollziehbar. Gerade bei Menschen die sich sportlich betätigen wollen ist diese relativ kurze Distanz sehr einfach mit dem Fahrrad zu bewerkstelligen. Zusätzlich ist nach Eröffnung der psychosomatischen Klinik mit 143 Behandlungsplätzen sowie einer erheblichen Anzahl an Mitarbeitern von einer weiteren Verschärfung der Parksituation in der gesamten Uhlbergstraße auszugehen. Es ist anzunehmen, dass Mitarbeiter und Besucher aufgrund be-	Der Stadt ist die Problematik der Parksituation bewusst und plant die Erhöhung der ordnungsrechtlichen Überprüfung in der Uhlbergstraße. Zudem wird ein Parkraumkonzept erarbeitet.	Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Parksituation in der Uhlbergstraße ergriffen.

		grenzter Stellplatzkapazitäten ebenfalls auf umliegende Straßen ausweichen werden. Die Annahme, dass die Anreise überwiegend mit dem Zug erfolgt, erscheint unter den gegebenen Umständen wenig realistisch. Wir bitten daher darum, vor einer weiteren Planung ein verbindliches Konzept zur Begrenzung, Kontrolle sowie zur konkreten Ausgestaltung und baulichen Umsetzung der Trails vorzulegen und die genannten Punkte im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen.		

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen bis zum 12.06.2026 insgesamt 28 Stellungnahmen ein (19 von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie 9 von Privaten).

Abschließend wird festgestellt, dass alle Einwände, Anregungen und Empfehlungen eingehend geprüft und abgewogen wurden.

Es wurde ein dem Einzelfall gerecht werdender Interessenausgleich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchgeführt.

Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht.

Treuchtlingen, ……..

……

1. Bürgermeisterin, Frau Dr. Dr. Kristina Becker